



**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

**Wahlpflichtfach Nr. 5:
Aktuelle polizeirechtliche Probleme**

**Das Urheberrechtsgesetz – Wirksamer Schutz gegen
Diebstahl von Filmen und Musik aus dem Internet ?**

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades eines
Diplom-Verwaltungswirtes (FH)

vorgelegt von

Andreas Hofsäß

Studienjahr 2009/2010

Erstgutachterin: Ass. Jur. Isabella König-Dreher
Zweitgutachter: Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Michael Kayser

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Anlagenverzeichnis.....	VII
1 Einleitung.....	1
2 Grundlagen zum Urheberrechtsgesetz	4
2.1 Digitalisierung, Internet und Urheberrecht	6
2.2 Entwicklungen im Urheberrechtsgesetz	6
2.3 Schranken des Urheberrechtsgesetz	8
3 Möglichkeiten Filme und Musik über das Internet zu beziehen..	11
3.1 Bezug durch Filesharing	11
3.1.1 Filesharing über Peer-to-Peer Tauschbörsen	12
3.1.2 Filesharing über Sharehoster.....	15
3.1.3 Filesharing über das Usenet	16
3.2 Bezug mit Hilfe der Streaming-Technologie	18
3.2.1 Live-Streaming.....	19
3.2.2 On-Demand-Streaming.....	20
4 Urheberrechtliche Bewertung.....	22
4.1 Bewertung der gemeinsamen Nutzungsvorgänge.....	25
4.2 Bewertung des Filesharing	27
4.2.1 Upload.....	28
4.2.2 Download.....	34
4.3 Bewertung der Vorgänge bei der Streaming-Technologie.....	37
4.3.1 Anbieten des Streams.....	39
4.3.2 Empfangen des Streams	43
4.3.3 Speichern des Streams.....	44
4.3.4 Aufnahmesoftware	46
5 Vorgehen bei Urheberrechtsverletzungen.....	47
5.1 Zivilrechtliches Vorgehen.....	48
5.1.1 Anspruch auf Unterlassung.....	49
5.1.2 Anspruch auf Schadensersatz	50
5.1.3 Abmahnung.....	52
5.1.4 Anspruch auf Vernichtung.....	52
5.1.5 Anspruch auf Auskunft.....	53

5.2	Strafrechtliches Vorgehen	54
5.3	Vorgehen in der Praxis	55
5.3.1	Bei Peer-to-Peer Tauschbörsen	55
5.3.2	Bei Sharehostern und im Usenet	57
5.3.3	Beim On-Demand-Streaming.....	59
6	Schlussbetrachtung und Ausblick	61
	Anhang	VIII
	Literaturverzeichnis	XVII
	Erklärung	XXII

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.M.	am Main
Abs.	Absatz
APrOVw gD	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
engl.	englisch
EU	Europäische Union
f.	folgende
FAQ	Frequently Asked Questions
ff.	fortfolgende
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GB	Gigabyte (Maßeinheit für eine Datenmenge in der Digitaltechnik)
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)

GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber
http	Hypertext Transfer Protocol
IP	Internet Protocol
ITRB	Der IT-Rechts-Berater (Zeitschrift)
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KB	Kilobyte (Maßeinheit für eine Datenmenge in der Digitaltechnik)
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
LG	Landgericht
MB	Megabyte (Maßeinheit für eine Datenmenge in der Digitaltechnik)
Mio.	Millionen
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
MP3	MPEG-1 Audio Layer 3; Audioformat zum Speichern von Musik
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
P2P	Peer-to-Peer
Rn.	Randnummer
S.	Seite/Satz
s.	siehe
sog.	so genannte (r/n)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
u.a.	unter anderem/und andere
UrhG	Urheberrechtsgesetz
URL	Uniform Resource Locator

vgl.	vergleiche
WIPO	World Intellectual Property (Weltorganisation für geistiges Eigentum)
WCT	WIPO Copyright Treaty
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty
WWW	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Zeitschrift)
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst (Zeitschrift)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Erläuterungen zur Streaming-Technologie.....	VIII
Anlage 2: Online Artikel „Filesharing“	X
Anlage 3: Online Artikel „Video-Nutzung“	XI
Anlage 4: Sicherheit im Usenet.....	XVI

1 Einleitung

Mit dem Beginn des digitalen Zeitalters und der Entwicklung des Internets entstanden ganz neue Wege, um sich Filme und Musik zu beschaffen. Der Bezug von Filmen und Musik über diese Wege ist sehr bequem und preisgünstig. Daher findet er großen Zuspruch bei Jung und Alt.¹

Die Filme und Musiktitel können ohne großen Aufwand mit einem Mausklick von zu Hause auf die Festplatte geladen und danach angehört bzw. angesehen werden. Es gibt kein langes Anstehen an der Kasse im Laden und kein Suchen im CD-Regal. Sogar Filme und Musik, welche noch gar nicht veröffentlicht wurden, sind erhältlich.

Vielen ist allerdings nicht bewusst, dass der Film- und Musikindustrie dadurch ein Schaden in Millionenhöhe entsteht.² So ist die Anzahl der Personen, welche Filme und Musik aus dem Internet herunterladen von 4,9 Mio. im Jahr 2001, auf 10,4 Mio. im Jahr 2008 gestiegen.³

Neben der Film- und Musikindustrie leiden auch die Künstler unter den kostenlosen Downloads. Diese müssen Einbußen bei ihrer Vergütung hinnehmen und können ihre Selbstkosten nicht mehr decken. Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) dient u.a. dazu, diese Vergütung zu sichern. Es soll die ideellen und materiellen Interessen der Urheber schützen.⁴

Die Entwicklungen in der Technik und im Internet gehen jedoch so schnell voran, dass das UrhG mehrfach novelliert werden musste, um die Interessen der Urheber im Internet zu schützen. Wie sich das UrhG entwickelt

¹ Vgl. Brennerstudie 2009, S. 22, online im WWW abrufbar unter URL: http://www.musikindustrie.de/uploads/media/Brenner_Studie_2009.pdf [20.03.2010].

² Vgl. Steindl, 2007, S. 8.

³ Vgl. Brennerstudie 2009, S. 21, online im WWW abrufbar unter URL: http://www.musikindustrie.de/uploads/media/Brenner_Studie_2009.pdf [20.03.2010].

⁴ Vgl. Wenzel/Burkhardt, 2009, Kap. 4 Rn. 1.

hat und welchen Einfluss das Internet darauf hatte, wird in Kapitel 2 dargestellt.

Ob dem illegalen Bezug von Filmen und Musik über das Internet durch das UrhG und seine Novellierungen Einhalt geboten werden kann, ist allerdings fraglich und erfordert eine genauere Untersuchung.

Der Bezug von CDs und DVDs wird in dieser Arbeit allerdings nicht untersucht. Vielmehr geht es um den Bezug digitalisierter Filme und Musik über das Internet.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten Filme und Musik über das Internet zu beziehen. Um zu bewerten, welche davon legal und welche illegal sind, ist es nötig die Funktionsweise der einzelnen Bezugsmöglichkeiten zu verstehen. Diese werden in Kapitel 3 erläutert.

In Kapitel 4 werden die einzelnen Vorgänge, welche bei den Bezugsmöglichkeiten stattfinden, urheberrechtlich bewertet. Hier wird sich zeigen, welche Bezugsmöglichkeiten eine Verletzung des UrhG darstellen.

Mit welchen Gesetzesgrundlagen gegen Verletzer des UrhG vorgegangen werden kann, wird unter Kapitel 5 aufgezeigt.

Da im Internet weltweit und immer anonym agiert werden kann, ist auch zu untersuchen, ob die Verletzer identifiziert werden können. Weiterhin ist zu klären, ob tatsächlich rechtliche Schritte gegen die Verletzer eingeleitet werden. Dies wird ebenfalls in Kapitel 5 dargestellt.

Ob das UrhG einen wirksamen Schutz gegen Diebstahl von Filmen und Musik aus dem Internet darstellt, wird abschließend in Kapitel 6 ausgeführt.

Des Weiteren wird dort aufgeführt, welche Maßnahmen getroffen werden können, um dem Diebstahl Einhalt zu gebieten.

Das Herunterladen von Filmen oder Musik aus dem Internet ist moralisch gesehen mit dem Diebstahl einer CD oder DVD im Kaufhaus gleichzusetzen. Der Schöpfer wird in beiden Fällen um seine Vergütung betrogen. In der Literatur wird oftmals vom sog. „geistigen Diebstahl“⁵ oder „Musikdiebstahl“⁶ gesprochen. Rein rechtlich ist das Herunterladen allerdings kein Diebstahl im Sinne des Strafgesetzbuch (StGB). Bei einem Diebstahl nach § 242 StGB muss es sich um eine „Sache“ handeln. Die elektronischen Daten sind jedoch nicht als Sache anzusehen.⁷ Daher ist unter dem Begriff „Diebstahl“ in dieser Arbeit der illegale Bezug von digitalisierten Filmen und Musikstücken über das Internet zu verstehen.

⁵ Hucko, 2007, S. 2.

⁶ Zombik, ZUM 2006, S. 450, 450.

⁷ Vgl. LG Konstanz, NJW 1996, S. 2662, 2662; vgl. Fischer, 2009, § 242 Rn. 3; vgl. Kindhäuser, 2006, § 242 Rn. 6; vgl. Kudlich in: Satzger/Schmitt/Widmaier, 2009, § 242 Rn. 6.

2 Grundlagen zum Urheberrechtsgesetz

In Zeiten als es noch keine Grammofone, Tonbänder, Kassetten oder elektronische Datenträger gab, machten sich die Musiker und Schauspieler wenig Gedanken über den Schutz ihrer geistigen Schöpfungen. Sie wurden direkt für die Darbietung ihrer Werke entlohnt und Nachahmungen waren nie so gut wie das Original.⁸

Durch den technischen Fortschritt wurde es möglich, Filme und Musik an jedem beliebigen Ort ohne größeren Aufwand von einem Datenträger abzuspielen. Die Künstler und ihre Verleger fürchteten aufgrund der unkontrollierten Nutzungen der Werke um ihre Entlohnung. Infolgedessen entstanden verschiedene Gesetze zum Schutz der Urheber und Verleger (u.a. das LitUrHG⁹, VerIG¹⁰ und das KUG¹¹ am Anfang des 19. Jahrhunderts).¹²

Urheber ist nach § 7 UrhG stets der Schöpfer des Werkes.

Bei Filmwerken gibt es meistens mehrere Urheber. Zum einen gibt es den Urheber des Drehbuchs. Dieser kann einem Dritten die Rechte einräumen sein Werk zu verfilmen (§ 88 Abs. 1 S. 1 UrhG).

Zum anderen werden bei der Herstellung eines Filmwerks alle Personen Urheber, welche schöpferisch mitgewirkt haben. Dies sind in erster Linie Regisseur, Kameramann und Schnittmeister (Cutter).¹³ Diese räumen dem Filmhersteller (Produzent) ihre ausschließlichen Rechte ein (§ 89 Abs. 1 S. 1 UrhG). Letztendlich ist der Produzent alleiniger Inhaber jeglicher Nutzungsrechte (§ 31 Abs. 3 UrhG).

⁸ Vgl. Schulze, 2009, S. 5.

⁹ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst von 1901.

¹⁰ Gesetz über das Verlagsrecht von 1901.

¹¹ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie von 1907.

¹² Vgl. Wenzel/Burkhardt, 2009, Kap. 1 Rn. 9.

¹³ Vgl. ebenda, Kap. 3 Rn. 8.

Als Urheber von Musikstücken wird in erster Linie der Komponist bestimmt. Bei einem Musikstück mit Gesang wird der Songwriter¹⁴ jedoch kein Miturheber. In diesem Fall liegen zwei Werke mit eigenen Urhebern vor. Die Komposition und der Liedtext.¹⁵

Durch die stetige Weiterentwicklung der Technik waren die Gesetze zum Schutz der Urheber und Verleger nach ca. 20 Jahren nicht mehr zeitgemäß. Daher veröffentlichte das Reichsjustizministerium 1932 den Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes, gefolgt vom Gesetzesentwurf des Urheberrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht im Jahre 1939. Der Zweite Weltkrieg und seine Nachwirkungen verzögerten die Entwicklung eines neuen Urheberrechtsgesetzes. Erst am 9. September 1965 wurde das neue Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) verkündet, welches noch immer gültig ist.¹⁶ Dieses Gesetz soll sowohl die Werke der Künstler schützen als auch eine angemessene Vergütung sicherstellen (§ 11 UrhG).¹⁷

Neben internationalen Vorgaben der WIPO¹⁸ und der EU¹⁹ waren insbesondere die Weiterentwicklungen im Bereich der digitalen Technik und die Erfindung des Internets Ursache für mehrfache Novellierungen des UrhG.²⁰

¹⁴ Engl. Textschreiber, Liedermacher.

¹⁵ Vgl. Wenzel/Burkhardt, 2009, Kap. 3 Rn. 60.

¹⁶ Vgl. ebenda, Rn. 10.

¹⁷ Vgl. Fechner, 2009, Kap. 5 Rn. 1; vgl. Lettl, 2008, § 4 Rn. 1.

¹⁸ WIPO-Verträge (WCT und WPPT) von 1996.

¹⁹ U.a. EU Richtlinie 2001/29/EG und EU Richtlinie 2004/48/EG.

²⁰ Vgl. Wenzel/Burkhardt, 2009, Kap. 1 Rn. 11; vgl. Staats/Harke, 2008, S. 35 f.

2.1 Digitalisierung, Internet und Urheberrecht

Durch die Entwicklung neuer Datenkompressionsmethoden²¹ konnten Film- und Musikdateien erheblich verkleinert werden. So kann bspw. eine gewöhnliche Musikdatei (ca. 40 MB) sehr schnell und ohne Qualitätsverlust in das sog. MP3-Format (4 MB)²² und eine Filmdatei (ca. 6 GB)²³ ohne großen Aufwand und mit nur geringem Qualitätsverlust in eine ca. 600 MB große Datei umgewandelt werden.

Etwa zeitgleich traten im Internet die ersten Tauschnetzwerke auf, die sog. Peer-to-Peer²⁴ (P2P) Netzwerke. Nach und nach entwickelten sich weitere Möglichkeiten Filme und Musik über das Internet zu beziehen. Dies und eine geringere Größe der Film- und Musikdateien machten es möglich, die Dateien schnell, kostenlos und ohne eine Kontroll- oder Einflussmöglichkeit der Film- und Musikwirtschaft, auf der ganzen Welt zu tauschen. Somit konnte das UrhG umgangen werden.²⁵

Im UrhG waren zwar Eingriffsgrundlagen vorhanden, um das Tauschen zu bestrafen. Allerdings waren diese sehr lückenhaft und reichten nicht aus, um die Verstöße zu ahnden. Aus diesem Grund wurde das UrhG erneut novelliert.²⁶

2.2 Entwicklungen im Urheberrechtsgesetz

Im Rahmen dieser Arbeit werden lediglich diejenigen Entwicklungen betrachtet, welche für den Schutz der Filme und Musik im Internet relevant sind.

²¹ Verkleinern einer Datei ohne Informationsverlust.

²² Vgl. Steindl, 2007, S. 26 f.

²³ 1 GB \approx 1000 MB.

²⁴ Siehe dazu Kap. 3.1.1.

²⁵ Vgl. Becker, B., 2007, S. 11.

²⁶ Vgl. ebenda, S. 17 f.

Der erste Versuch das UrhG an das digitale Zeitalter anzupassen, war die Novelle des UrhG vom 10. September 2003²⁷, welche auch **1. Korb** genannt wird.²⁸ Die wichtigste Änderung war die des § 53 UrhG. Ab sofort war der Upload (Hochladen) von Film- und Musikdateien, ohne im Besitz der erforderlichen Rechte zu sein, nicht mehr erlaubt.

Aufgrund der unpräzisen Formulierung des § 53 UrhG war es für den Downloader in der Regel²⁹ nicht ohne weiteres erkennbar, ob die Vorlage rechtswidrig hergestellt worden war. Aus diesem Grund war der Download (Herunterladen) von Filmen und Musik aus dem Internet weiterhin erlaubt.³⁰

Mit dem 1. Korb wurden bereits einige Gesetzeslücken geschlossen und somit auch einige der internationalen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt. Aufgrund des Zeitdrucks, mit welchem der 1. Korb verabschiedet wurde, blieben einige Vorgaben und Lücken unbeachtet. Deshalb wurde ein weiteres Gesetz beschlossen, welches am 1. Januar 2008³¹ in Kraft trat. In diesem sog. **2. Korb** wurden in intensiven Beratungen und ohne Zeitdruck die restlichen internationalen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt.³²

Als wichtigste Änderung ist erneut der § 53 UrhG zu nennen. Dieser wurde so ergänzt, dass der Download nun in den meisten Fällen verboten ist.³³ Um gegen den Up- bzw. Downloader rechtlich vorgehen zu können, muss der Verletzte die Identität des Schädigers feststellen. Dies war im zivilrechtlichen Verfahren jedoch nicht unmittelbar möglich, da der

²⁷ Erstes Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BGBl 2003 Teil I Nr. 46, S. 1773.

²⁸ Vgl. Hucko, 2007, S. 3.

²⁹ Ausnahme: Wenn es offensichtlich ist, dass die Vorlage rechtswidrig hergestellt wurde; z.B. wenn ein Kinofilm vor oder kurz nach der Veröffentlichung zum Download bereitgestellt wird.

³⁰ Vgl. Gercke, ZUM 2009, S. 526, 528.

³¹ Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BGBl 2007 Teil I Nr. 54, S. 2513.

³² Vgl. Hucko, 2007, S. 3; vgl. Schmid/Wirth in: Schmid/Wirth/Seifert, 2009, Einl. Rn. 99 ff.

³³ Vgl. Gercke, ZUM 2009, S. 526, 528.

Provider³⁴ nur der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Strafverfahrens Auskünfte erteilen durfte.³⁵ Für den Verletzten ist dies ein komplizierter und langwieriger Weg. Des Weiteren werden viele Anzeigen wegen Urheberrechtsverletzungen von der Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO eingestellt.³⁶ Trotz vielfachen Forderungen von der Film und Musikindustrie wurde ein direkter Auskunftsanspruch gegen den Provider im 2. Korb nicht mit aufgenommen.³⁷

Im Jahr 2008 und 2009 wurden erneut kleine Änderungen am UrhG vorgenommen. Wichtigste Änderung war das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, welches am 1. September 2008³⁸ in Kraft trat.

Ab sofort kann der Verletzte, sofern er eine richterliche Anordnung hat, direkt beim Provider Auskünfte zur IP-Adresse und deren Inhaber einholen.³⁹ Der Verletzte hat somit die Möglichkeit, seine zivilrechtlichen Ansprüche ohne Umweg über die Staatsanwaltschaft geltend zu machen.

2.3 Schranken des Urheberrechtsgesetz

Das UrhG ist nicht ohne Einschränkung gültig. Vielmehr wird es schon durch das Grundgesetz (GG) eingeschränkt. Das GG schützt die persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Bestandteile, in welches das UrhG untergliedert ist.

³⁴ Der Provider (z.B. T-Online) stellt die Verbindung eines Rechners zum Internet her. Dabei wird dem Nutzer eine bestimmte Zahlenfolge (IP-Adresse) zugeteilt. Somit ist nachvollziehbar, welcher Kunde zu welcher Zeit mit einer bestimmten IP-Adresse eingeloggt war.

³⁵ Vgl. Solmecke, K&R 2007, S. 140, 143; vgl. Hucko, 2007, S. 39 f.

³⁶ Vgl. Winsemann, Bettina: Die Musikindustrie greift nach den Vorratsdaten, 2007, online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/26/26701/1.html> [11.01.2010].

³⁷ Vgl. Hucko, 2007, S. 39; vgl. Schmid/Wirth in: Schmid/Wirth/Seifert, 2009, Einl. Rn. 106.

³⁸ BGBl 2008 Teil I Nr. 28, S. 1191.

³⁹ Vgl. Wenzel/Burkhardt, 2009, Kap. 10 Rn. 27 ff.

Die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des UrhG werden durch Art. 1 und 2 GG geschützt. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG schützt die vermögensrechtlichen Bestandteile des UrhG.

Das Eigentum soll gemäß Art. 14 Abs. 2 GG zugleich auch „dem Wohle der Allgemeinheit dienen“. Daher sind die Schranken des UrhG unter Berücksichtigung der Rechte des Urhebers und im Interesse des Allgemeinwohls zu bestimmen.⁴⁰

Eine dieser Schranken ist die **zeitliche Beschränkung** des Urheberrechts. Nach dem Tod des Urhebers wird das Urheberrecht weitervererbt (§ 28 UrhG) und erlischt gemäß § 64 UrhG 70 Jahre später. Danach wird das Werk gemeinfrei. D.h. das Werk darf von jedermann bearbeitet und genutzt werden, ohne eine Vergütung zu zahlen oder die Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen.⁴¹

Weitere Beschränkungen sind die **inhaltlichen Schranken** der §§ 44a - 63, 69d, 69e und 87c des UrhG.⁴² Die für diese Arbeit relevanten Paragraphen werden im weiteren Verlauf genauer behandelt.⁴³

Neben den bereits genannten Schranken ist das UrhG auch **örtlich beschränkt**. Es hat nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Geltungskraft. Aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen können sich jedoch viele ausländische Urheber auf das deutsche UrhG berufen. Umgekehrt können sich deutsche Urheber in vielen Ländern auf das dort geltende Recht berufen.⁴⁴

⁴⁰ Vgl. Lettl, 2008, § 1 Rn. 46.

⁴¹ Vgl. Fechner, 2009, Kap. 5 Rn. 21 f.

⁴² Vgl. Wandtke/Lüft in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG vor §§ 44a ff. Rn. 1.

⁴³ Siehe dazu Kap. 4.2.1, Kap. 4.2.2, Kap. 4.3, Kap. 4.3.2 und Kap. 4.3.3.

⁴⁴ Vgl. Wenzel/Burkhardt, 2009, Kap. 1 Rn. 47.

Das UrhG ist jedoch in einigen Ländern dem technischen Fortschritt weniger angepasst. Darum gestaltet sich eine Verfolgung der Verstöße in manchen Ländern verhältnismäßig schwierig.

Die oben dargestellten Schranken des UrhG dürften nach dem sog. „Dreistufentest“ nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden. Demnach dürften die Rechte des Urhebers nur in bestimmten Sonderfällen eingeschränkt werden (Stufe 1), wobei die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt (Stufe 2) und die berechtigten Interessen des Urhebers nicht ungebührlich verletzt werden dürfen (Stufe 3).⁴⁵

Da der deutsche Gesetzgeber davon ausgeht, dass die gesetzlichen Schranken diesen Anforderungen bereits genügen, hat er sich bewusst gegen eine Übernahme des Dreistufentestes in das UrhG und somit gegen die Einführung einer allgemeinen „Schranken-Schranken Regelung“ entschieden.⁴⁶

⁴⁵ Vgl. Schunke in: Wandtke, 2009, Kap. 4 Rn. 11; vgl. Schmid/Wirth in: Schmid/Wirth/Seifert, 2009, UrhG § 44a Rn. 2.

⁴⁶ Vgl. BT-Drucks. 16/1828, S. 21; vgl. BT-Drucks. 15/38, S. 15; vgl. Schmid/Wirth in: Schmid/Wirth/Seifert, 2009, UrhG § 44a Rn. 2; vgl. Lüft in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG vor §§ 44a ff. Rn. 8.

3 Möglichkeiten Filme und Musik über das Internet zu beziehen

Aufgrund der Weiterentwicklung des Internets und der Möglichkeiten zur Digitalisierung von Filmen und Musik, haben sich zwei Techniken herauskristallisiert um Filme und Musik über das Internet zu beziehen.

Eine dieser Techniken ist das Filesharing. Hierbei werden die Film- und Musikwerke digitalisiert und im Internet Dritten zur Verfügung gestellt. Diese können dann eine qualitativ hochwertige Kopie der Werke erstellen (Download).⁴⁷ Dieser Vorgang wird auch als virtueller Tausch von Daten im Internet bezeichnet.⁴⁸

Die etwas neuere Technik ist die Streaming-Technologie. Anders als beim Filesharing wird hier keine dauerhafte Kopie erstellt. Die Film- und Musikwerke können direkt über den Computer empfangen und wiedergegeben werden.⁴⁹ Um diese Techniken urheberrechtlich zu bewerten, ist eine genauere Betrachtung der technischen Aspekte notwendig.

3.1 Bezug durch Filesharing

Im Zuge des technischen Fortschritts haben sich mittlerweile verschiedene Arten des Filesharing entwickelt. Die älteste Art des Filesharing ist das Tauschen über ein P2P Netzwerk, auch P2P Tauschbörse genannt. Weitere Arten des Filesharing sind das Tauschen über sog. Sharehoster und über das sog. Usenet.

Damit diese Filesharingsysteme funktionieren, müssen sich einige Teilnehmer dazu bereit erklären ihre Film- und Musikwerke den anderen Usern⁵⁰ zur Verfügung zu stellen. Dieser Vorgang wird auch als

⁴⁷ Vgl. Fechner, 2009, Kap. 12 Rn. 282.

⁴⁸ Vgl. Wenzl, 2005, S. 24.

⁴⁹ Vgl. Hoeren/Sieber, 2008, Teil 1 Rn. 134.

⁵⁰ Engl. Benutzer.

„hochladen“ oder „Upload“ bezeichnet. Nach dem Upload können die Film- und Musikwerke von den anderen Usern auf deren Festplatte kopiert werden. Dies wird auch als „herunterladen“ oder „Download“ bezeichnet.⁵¹

3.1.1 Filesharing über Peer-to-Peer Tauschbörsen

Die **Geschichte der P2P Tauschbörsen** begann im Jahre 1999 mit der von Shawn Fanning entwickelten Software „Napster“. Mit Napster konnte auf sehr einfache, schnelle und kostenlose Art Musik im Internet gefunden und heruntergeladen werden. Anfangs schenkte die Musikindustrie Napster kaum Beachtung. Erst nachdem die Zahl der User in den zweistelligen Millionenbereich hochschnellte, sah man Napster als eine ernstzunehmende Bedrohung an. Im Jahr 2001 wurde Napster zum Einbau eines Filtersystems verurteilt, um das Tauschen urheberrechtlich geschützter Werke zu verhindern. Da dieses Filtersystem nicht richtig funktionierte, kam es zu weiteren Anklagen der Musikindustrie und Napster wurde abgeschaltet. Zu diesem Zeitpunkt hatte Napster ca. 38 Millionen User aus der ganzen Welt.⁵²

Das Aus von Napster war jedoch nicht das von der Musikindustrie erhoffte Ende der P2P Tauschbörsen. Stattdessen wechselten die User von Napster zu den mittlerweile entstandenen anderen Netzwerken. Die meisten dieser anderen Netzwerke wurden bereits nach kurzer Zeit aufgrund von Klagen der Musikindustrie ebenfalls abgeschaltet – der erhoffte Nutzen blieb jedoch aus. Die Tauschbörsen entwickelten sich stetig weiter und konnten aufgrund neuer Techniken nicht mehr abgeschaltet werden. Die bekanntesten dieser Netzwerke sind „Gnutella“, „Kazaa“, „Edonkey“ und „BitTorrent“.⁵³

⁵¹ Vgl. Freiwald, 2004, S. 125.

⁵² Vgl. Lang, 2009, S. 31 f.

⁵³ Vgl. ebenda, S. 33; vgl. Bunz, 2009, S. 21 ff.

Bei den P2P Tauschbörsen ist zwischen verschiedenen Strukturen zu unterscheiden. Die erste Generation dieser Tauschbörsen, zu der auch Napster gehörte, beruhten auf einem **zentralen Netzwerk**. Um Zugang zur Tauschbörse zu erhalten, musste der User eine entsprechende Software installieren, welche in der Regel von den Betreibern kostenlos zum Download angeboten wurde. Nach der Installation meldete sich der User über diese Software beim Server an. Die mit dem Server verbundenen Computer werden als Client bezeichnet. Jeder Client meldet dem Server, welche Daten auf diesem freigegeben sind. Bei einer Suchanfrage von einem Client wird beim Server angefragt, welche anderen Clients die gesuchte Datei freigegeben haben. Nach der Auswahl der Datei aus einer Trefferliste stellt der Server eine direkte Verbindung zwischen den Clients her. Die gesuchten Dateien befinden sich zu keinem Zeitpunkt auf dem Server, sondern ausschließlich auf den Festplatten der Clients.⁵⁴ Diese Tauschbörsen sind von den zentralen Servern abhängig. Mit Abschalten des Servers, wie im Fall Napster, können keine Dateien mehr gefunden und ausgetauscht werden. Die Tauschbörse ist somit nicht mehr funktionsfähig.⁵⁵

Um der rechtlichen Verfolgung zu entgehen, wurde die zweite Generation der Tauschbörsen als **dezentrale Netzwerke** aufgebaut. Der Zugang zur Tauschbörse erfolgt genau wie bei einem zentralen Netzwerk mit Hilfe einer Software. Die Suche nach Dateien bleibt für den User dieselbe. Der Dateiname wird in der Suchmaske der Software eingegeben und diese erstellt eine Trefferliste. Nachdem die passende Datei ausgewählt wurde, kann der Download gestartet werden. Im Gegensatz zum zentralen Netzwerk existiert hierbei jedoch kein zentraler Server.⁵⁶ Jeder User ist Server und Client zugleich. Die Computer sind sozusagen gleichberechtigt und

⁵⁴ Vgl. Wenzl, 2005, S. 25; vgl. Freiwald, 2004, S. 26 f.

⁵⁵ Vgl. Freiwald, 2004, S. 28.

⁵⁶ Vgl. Brinkel, 2006, S. 19 f.

werden deshalb auch „Peer“⁵⁷ genannt. Daher stammt auch die englische Bezeichnung Peer-to-Peer Tauschbörse.⁵⁸

Wird nun eine Suchanfrage gestartet, so wird die Anfrage vom eigenen Peer zu anderen vernetzten Peers geschickt. Dieser Vorgang wird so oft wiederholt, bis die gesuchte Datei gefunden wird. Sobald dies geschehen ist wird eine direkte Verbindung zwischen den beiden Peers hergestellt und die Datei kann direkt vom Anbieter auf den eigenen Computer heruntergeladen werden.⁵⁹

Das dezentrale Netzwerk kann nicht abgeschaltet werden, weil dieses nicht von zentralen Servern abhängig ist. Es können lediglich einzelne Peers abgeschaltet werden. Sobald jedoch ein Peer vom Netz genommen wird, rückt ein anderer Peer an dessen Stelle.⁶⁰

Sowohl die dezentralen als auch die zentralen Tauschbörsen funktionieren jedoch nur, solange genügend Dateien zum Herunterladen freigegeben werden. Deshalb ermöglichen einige Dienste den Usern einen schnelleren Download, wenn sie viele Dateien freigeben. Andere Programme geben automatisch die sich im Downloadordner befindlichen Dateien frei. Diese werden solange zur Verfügung gestellt, bis sie vom User manuell aus dem Ordner entfernt werden. In den meisten Fällen werden Teile der Datei bereits während des Downloads anderen Users zur Verfügung gestellt. Ein Download ist daher oftmals mit einem Upload verbunden.⁶¹

Mittlerweile basieren die meisten P2P Tauschbörsen auf einer Mischung aus beiden Systemen, um die Vorteile von zentralen und dezentralen Netzwerken zu vereinen. Diese werden auch **Hybrid-Netze** genannt. Durch das Einrichten eines zentralen Servers wurde das Auffinden von

⁵⁷ Engl. Gleichgestellter.

⁵⁸ Vgl. Freiwald, 2004, S. 28.

⁵⁹ Vgl. ebenda, S. 30.

⁶⁰ Vgl. Schimana, 2009, S. 69.

⁶¹ Vgl. Brinkel, 2006, S. 20 f.

Dateien erheblich beschleunigt. Bei dezentralen Netzwerken kam es sehr oft zu Überlastungen des Netzwerks. Dadurch wurden die Suche und der Download verlangsamt. Im Hybrid-Netz werden selbstständig besonders leistungsfähige Computer gesucht und diese vorübergehend zu Servern (sog. Superpeer) ernannt, welche die Suchanfragen bearbeiten. Dadurch wird das Netzwerk entlastet und sowohl die Suche als auch der Download beschleunigt. Da diese Server dennoch dezentral organisiert sind und ständig wechseln, ist ein Abschalten des Systems nicht möglich.⁶²

3.1.2 Filesharing über Sharehoster

Neben den P2P Tauschbörsen hat sich mittlerweile noch eine andere Art des Filesharing etabliert. Über sog. Sharehoster können Daten auf Servern zwischengespeichert und von Dritten heruntergeladen werden. Die Sharehoster wurden ursprünglich dazu entwickelt, den Versand von Dateien (z.B. private Bilder) per E-Mail zu vereinfachen, da die Dateianhänge beim Versenden eine bestimmte Größe (in der Regel 10 MB) nicht überschreiten dürfen.⁶³ Mit Hilfe der Sharehoster können Dateien jeglicher Art und Größe zum Download für Dritte bereitgestellt werden. Dadurch kam es immer häufiger zur Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke.⁶⁴

Diese Sharehoster basieren alle auf der gleichen **Funktionsweise**. Eine Firma, z.B. Rapidshare, bietet Dritten Speicherplatz zur Ablage von Dateien an. Der User kann seine Dateien von seinem Computer auf die Server des Sharehoster hochladen. Dort werden die Dateien für eine begrenzte Zeit gespeichert.⁶⁵ Die Sharehoster können als ein virtuelles Lagerhaus angesehen werden. Der Up- und Download von Dateien ist kostenlos. Um Dateien hochzuladen, muss man sich beim Sharehoster registrieren.

⁶² Vgl. Brinkel, 2006, 32 f.; vgl. Freiwald, 2004, S. 30 f.

⁶³ Vgl. OLG Hamburg, NJOZ 2008, S. 4927, 4928.

⁶⁴ Vgl. OLG Hamburg, MMR 2010, S. 51, 51.

⁶⁵ Vgl. Röhl/Bosch, NJOZ 2008, S. 1198, 1199.

Die Sharehoster bieten oftmals eine kostenpflichtige Premium Version zu verbesserten Konditionen an. Dadurch werden bspw. eine zeitlich unbegrenzte Speicherung und eine verkürzte Downloadzeit ermöglicht.

Nach dem Upload erhält der User einen zufällig generierten Link, mit welchem die hochgeladene Datei wieder abgerufen werden kann. Dieser Link kann nun an beliebig viele Personen verteilt werden, welche die Dateien anonym und ohne sich zu registrieren herunterladen können.

Die Sharehoster haben keine eigene „Suchen“ Funktion. Ein Zugriff auf die hochgeladenen Dateien ist nur über den entsprechenden Downloadlink möglich. Es gibt jedoch Internetseiten (z.B. www.3dl.am) auf denen die Downloadlinks der Dateien gesammelt werden und mit deren Hilfe eine präzise Suche nach Filmen und Musik ermöglicht wird.⁶⁶

3.1.3 Filesharing über das Usenet

Das Usenet wurde Ende der 70er Jahre entwickelt. Es diente ursprünglich dazu verschiedene Themen öffentlich zu diskutieren. Nachdem die Musikindustrie juristisch gegen die P2P Tauschbörsen und Sharehoster vorging, wurde nach einem neuen Weg gesucht, kostenlos an Filme und Musik zu gelangen. Im Usenet können an die Diskussionsbeiträge auch Dateien angehängt werden. Da diese Beiträge öffentlich sind, können die entsprechenden Dateianhänge von jedermann eingesehen und heruntergeladen werden.⁶⁷

Das Usenet ist ein weltweit zugängliches, elektronisches Diskussionsforum, vergleichbar mit einem Schwarzen Brett. Um Zugang zum Usenet zu erhalten, benötigt man lediglich einen Computer, einen Internetanschluss und eine kostenlose Newsreader-Software (z.B. Gravity). Danach kann ein Beitrag zu jedem beliebigen Thema geschrieben werden. Das

⁶⁶ Vgl. LG Hamburg, ZUM 2009, S. 863, 863.

⁶⁷ Vgl. Hoeren/Sieber, 2008, Teil 1 Rn. 146; vgl. Koch, P., 2001, S. 369.

Schreiben eines Beitrags wird auch als „posten“, der Beitrag selbst als „Post“ bezeichnet. Um eine themenbezogene Diskussion zu ermöglichen, wird das Usenet in Gruppen und Untergruppen, die sog. Newsgroups unterteilt. Diese Newsgroups werden auf vielen, weltweit verteilten Servern, welche sich untereinander regelmäßig und selbstständig abgleichen, bereitgehalten. Somit haben alle Server innerhalb kürzester Zeit den gleichen Bestand an neuen Beiträgen. Das Usenet ist daher auch sehr beständig. Wird eine Newsgroup auf einem Server gesperrt, so ist sie immer noch über die anderen Server einzusehen.⁶⁸

Im Usenet können den Beiträgen auch Film- oder Musikdateien angehängt werden. Da im Usenet lediglich Textbeiträge gepostet werden können, werden die Film- oder Musikdateien von der Newsreader-Software vollständig in Text umgewandelt. Die Größe eines Beitrags im Usenet ist jedoch auf 512 KB⁶⁹ begrenzt. Dies wird von einer Film- oder Musikdatei bei weitem überschritten. Zusätzlich nimmt die Dateigröße bei der Codierung um 20% zu. Deshalb wird die Datei in kleine Teile zerlegt. So können ganze Filme im Usenet gepostet werden.

Das Auffinden solcher Beiträge mit Dateien im Anhang nimmt sehr viel Zeit in Anspruch. Außerdem müssen die einzelnen Dateiteile vor dem Herunterladen wieder zusammengesetzt und decodiert werden. Darum wurde eine spezielle Software (z.B. UseNext) entwickelt, mit deren Hilfe das Usenet speziell nach Dateien durchsucht werden kann. Hierbei muss nur der Film- oder Musiktitel in eine Suchmaske eingegeben werden und man erhält, wie bei den P2P Tauschbörsen, eine Trefferliste. Nachdem die gesuchte Datei zum Download ausgewählt wurde, wird die Textdatei von der Software automatisch in das ursprüngliche Format umgewandelt.⁷⁰

⁶⁸ Vgl. Ritterhoff/Neubert in Widmaier, 2006, § 80 Rn. 116 ff.

⁶⁹ 1 MB \approx 1000 KB.

⁷⁰ Vgl. Koch, P., 2001, S. 374 f.

3.2 Bezug mit Hilfe der Streaming-Technologie

Eine andere Technik, mit deren Hilfe man sich Filme und Musik über das Internet beschaffen kann, ist die Streaming-Technologie. Diese Technik unterscheidet sich in ihrer **Funktionsweise** deutlich vom Filesharing.

Nach der Installation von ein bis zwei Plug-Ins⁷¹ für den Internetbrowser⁷² ist die direkte Wiedergabe eines Film- oder Musikwerkes über das Internet möglich.⁷³ Dabei findet zwischen dem Server, auf welchem die Daten bereitgestellt werden, und dem eigenen Computer ein kontinuierlicher Datenfluss (Stream) statt.⁷⁴ Beim Streaming wird vor der Wiedergabe nicht die komplette Datei übertragen. Stattdessen wird die Datei in eine Vielzahl von Datenpaketen aufgeteilt, welche dann zum Empfänger gesandt werden. Sobald das erste Datenpaket empfangen wurde, ist bereits eine Wiedergabe der Datei möglich. Während der Wiedergabe des ersten Datenpakets werden die anderen Datenpakete empfangen und an das erste Paket angereiht. Dadurch entsteht der kontinuierliche Datenfluss und die Datei kann in einem Stück wiedergegeben werden.⁷⁵

Die Datei wird hierbei nicht komplett heruntergeladen, sondern nur temporär zwischengespeichert.⁷⁶ Da die Übertragung von großen Dateien eine sehr lange Wartezeit nach sich zieht, werden auch hier die Daten enorm komprimiert. Aufgrund dessen sind diese Dateien oftmals von geringer Qualität (z.B. unscharfes Bild oder schlechtes Klangbild).⁷⁷

Die beim Streaming übertragenen Inhalte können nicht ohne weiteres in einer Datei gespeichert werden. Inzwischen steht allerdings ein großes

⁷¹ Engl. Zusatzprogramm.

⁷² Z.B. Internet Explorer oder Mozilla Firefox.

⁷³ Vgl. URL: <http://e-teaching.org/technik/aufbereitung/video/streaming> [28.02.2010], s. Anhang: Anlage 1.

⁷⁴ Vgl. Hoeren/Sieber, 2008, Teil 1 Rn. 134.

⁷⁵ Vgl. Hullen, ITRB 2008, S. 230, 230; vgl. Künkel, 2001, S. 12 f.

⁷⁶ Vgl. Hoeren/Sieber, 2008, Teil 1 Rn. 134.

⁷⁷ Vgl. ebenda, Rn. 137.

Softwareangebot zur Verfügung, welche das Speichern eines Streams ermöglicht. Diese Software erstellt eine Aufzeichnung eines Streams und legt diese als Datei auf dem Computer ab.⁷⁸

3.2.1 Live-Streaming

Bei der Streaming-Technologie unterscheidet man zwischen zwei Arten der Bereitstellung. Eine davon ist das Live-Streaming. Hierbei findet die Übertragung der Daten in Echtzeit statt und die Wiedergabe ist nur zu diesem Zeitpunkt möglich. Der Empfänger hat keinen Einfluss darauf, wann welche Inhalte gestreamt werden. Auf diesem Prinzip basieren die Internetradios (z.B. lastfm.de) und das Internetfernsehen (z.B. internettv.ch).⁷⁹

Um die Live-Streams zu speichern, gibt es zwei Möglichkeiten. Für beide wird jeweils eine spezielle Software benötigt.

Eine Möglichkeit besteht darin, bspw. eine ganze Internetradiosendung aufzuzeichnen und später manuell zu bearbeiten. So können beliebige Musiktitel als Datei herausgefiltert und gespeichert werden.⁸⁰

Eine weitere Möglichkeit ist die Verwendung von intelligenter Aufnahme-Software. Hier muss nur der gesuchte Musiktitel eingegeben werden und die Software sucht automatisch bei allen weltweit zur Verfügung stehenden Internetradiosendern nach dem gewünschten Titel und zeichnet diesen auf.⁸¹

⁷⁸ Vgl. Hoeren/Sieber, 2008, Teil 1 Rn. 136.

⁷⁹ Vgl. Künkel, 2001, S. 14; vgl. URL: <http://e-teaching.org/technik/aufbereitung/video/streaming> [28.02.2010], s. Anhang: Anlage 1.

⁸⁰ Vgl. Schreiber, Sebastian: Filesharing – Die 20 wichtigsten Fragen und Antworten, 2009, Frage 04, online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.stern.de/tv/sterntv/filesharing-die-20-wichtigsten-fragen-und-antworten-600122.html> [03.02.2010], s. Anhang: Anlage 2.

⁸¹ Vgl. von Zimmermann, MMR 2007, S. 553, 554; vgl. Bernhöft, 2009, S. 257.

3.2.2 On-Demand-Streaming

Die zweite Art der Bereitstellung in der Streaming-Technologie ist das sog. „On-Demand-Streaming“. Hier werden die Dateien auf einem Server gespeichert, sind weltweit abrufbar und stehen rund um die Uhr zur Verfügung. Der Empfänger kann hier entscheiden, welche Inhalte zu welcher Zeit gestreamt werden. Dadurch ist auch ein vor- und zurückspulen der Datei möglich.⁸²

Das On-Demand-Streaming erfolgt mit Hilfe sog. Streamhoster, welche auf einem ähnlichen Prinzip basieren wie die Sharehoster. Auch in diesem Fall werden die Dateien auf einen Server hochgeladen. Die Dateien werden jedoch nicht zum Download angeboten, sondern als Stream bereitgestellt. Die Streams sind nach dem Upload, wie bei den Sharehoster, über einen Link zu erreichen. Hierbei sind zwei Modelle zu unterscheiden.

Als erstes Modell gibt es die sog. Streamingportale wie „Youtube.com“ oder „MyVideo.de“. Hier erfolgt der Upload der Dateien auf Server, welche dem Portalbetreiber gehören. Der Upload und der Empfang sind nur über diese Homepage möglich. Die Streams werden hier in die Homepage eingebettet.⁸³ Auf den Streamingportalen gibt es auch eine eigene „Suchen“ Funktion. Für den Upload ist zusätzlich eine Registrierung nötig. Der Empfang hingegen ist registrierungsfrei. Sowohl Registrierung als auch Empfang der Daten sind kostenlos.

Um die empfangenen Streams zu speichern ist eine spezielle Software nötig. Hier kann entweder das ganze Video oder aber nur die Tonspur (z.B. bei Musikvideos) als Datei auf dem Computer gespeichert werden.

⁸² Vgl. OLG Stuttgart, CR 2005, S. 319, 319; vgl. Künkel, 2001, S. 13.

⁸³ Vgl. Künkel, 2001, S. 14; vgl. URL: <http://e-teaching.org/technik/aufbereitung/video/streaming> [28.02.2010], s. Anhang: Anlage 1.

Das zweite Modell sind die reinen Streamhoster, wie z.B. „MyStream.to“ oder „Archiv.to“. Hier ist der Upload ohne ein Streamingportal möglich. Die Dateien werden direkt auf einem Server gespeichert. Nach dem Upload erhält man einen Link, mit welchem man den Stream wieder abrufen kann. Auch hier ist für den Upload eine Registrierung nötig. Der Empfang ist ebenfalls registrierungsfrei. Die Registrierung und der Empfang sind auch hier grundsätzlich kostenlos.

Viele Anbieter bieten jedoch eine Premiummitgliedschaft an, wodurch man z.B. eine kürzere Wartezeit bei der Übertragung hat.

Die Streamhoster haben keine eigene „Suchen“ Funktion. Daher werden die Links auf speziellen Internetseiten gesammelt und katalogisiert. Über diese Internetseiten ist somit eine präzise Suche nach Filmen- und Musik möglich. Die meisten dieser Internetseiten sind auf Filme spezialisiert. Die bekannteste dieser Seiten ist „Kino.to“. Momentan stehen dort 67.876 Filme (auch aktuelle Kinofilme), 356.662 Serien und 6.545 Dokumentationen zur Verfügung.⁸⁴

Eine Speicherung der empfangenen Streams ist auch hier mit spezieller Software möglich.⁸⁵

⁸⁴ Vgl. URL: <http://kino.to> [20.03.2010].

⁸⁵ Vgl. Hoeren/Sieber, 2008, Teil 1 Rn. 136.

4 Urheberrechtliche Bewertung

Bei den in Kapitel 3 genannten Möglichkeiten Film- und Musikwerke aus dem Internet zu beziehen, stellt sich oftmals die Frage, wie diese Nutzungsvorgänge urheberrechtlich zu bewerten sind.

Damit eine urheberrechtliche Bewertung erfolgen kann, müssen die betroffenen Werke unter den Schutzbereich des UrhG fallen.

Als **schutzfähige Werke** im Sinne des UrhG gelten nach § 1 UrhG die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Eine detaillierte Aufzählung findet sich in § 2 Abs. 1 UrhG. Durch das Wort „insbesondere“ wird verdeutlicht, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.⁸⁶ In Nummer 1 sind ausdrücklich die „Werke der Musik“ und in Nummer 6 die „Filmwerke“ genannt. Eine Zuordnung zu den in § 2 Abs. 1 UrhG genannten Werken reicht jedoch nicht aus, um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen.⁸⁷ Werke im Sinne des UrhG sind nur „persönliche geistige Schöpfungen“ (§ 2 Abs. 2 UrhG).

Nach herrschender Meinung müssen vier Merkmale erfüllt sein, damit es sich um eine persönliche geistige Schöpfung handelt. Demnach muss das Werk persönlich erschaffen worden sein, eine wahrnehmbare Form gefunden haben, Individualität aufweisen und die notwendige Gestaltungshöhe erreicht haben.⁸⁸

Das persönliche Schaffen schließt Maschinen, Tiere oder juristische Personen als Schöpfer aus. Schöpfer kann nur eine natürliche Person sein.⁸⁹

⁸⁶ Vgl. Lutz, 2009, Rn. 39; vgl. Schulze in: Dreier/Schulze, 2008, UrhG § 2 Rn. 3.

⁸⁷ Vgl. Ensthaler, 2009, S. 1.

⁸⁸ Vgl. Bullinger in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 2 Rn 15 ff.; vgl. Nordemann, A. in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 2 Rn. 20; vgl. Loewenheim in: Schrickler, 2006, § 2 Rn. 9; a.A. Rehbinder, 2008, Rn. 148.

⁸⁹ Vgl. Lettl, 2008, § 3 Rn. 2; vgl. Nordemann, A. in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 2 Rn. 21.

Die Volljährigkeit (ab Vollendung des 18. Lebensjahrs) oder Geschäftsfähigkeit (ab Vollendung des 7. Lebensjahrs) spielt hierbei keine Rolle.⁹⁰ Rein durch ein Computerprogramm erstellte Werke sind daher nicht durch das UrhG geschützt. Werden die Werke jedoch von einer natürlichen Person lediglich unter Zuhilfenahme eines Computerprogramms geschaffen, so sind sie als Schöpfung zu betrachten.⁹¹ Im Bezug auf die Film- und Musikwerke greift der Mensch steuernd ein und somit liegt das Merkmal des persönlichen Schaffens vor.⁹²

Daneben muss das Werk eine wahrnehmbare Form gefunden haben, d.h. es muss in seiner Formgestalt durch die menschlichen Sinne wahrnehmbar sein.⁹³ Da die Werke mittelbar mit technischer Hilfe wahrgenommen werden können, ist die Speicherung auf einem beliebigen Datenträger (z.B. Festplatte), ausreichend.⁹⁴ Die Film- und Musikwerke werden beim Filesharing und Streaming digitalisiert und dadurch auf einem Datenträger gespeichert. Die wahrnehmbare Formgestalt ist daher gegeben.⁹⁵

Des Weiteren müssen die Werke eine gewisse Individualität vorweisen. Zum einen setzt dies voraus, dass etwas „Neues“ geschaffen wird. Eine bloße Wiederholung von etwas schon Vorhandenem wird nicht als „neu“, sondern als Wiedergabe bezeichnet.⁹⁶ Zum anderen muss durch das Werk ein geistiger Inhalt in Form von Gedanken oder Gefühlen ausgedrückt werden.⁹⁷ Dadurch werden reine Zufallswerke ausgeschlossen. Bei Musikwerken ist dieses Erfordernis erfüllt, wenn eine individuelle Komposition vorliegt.⁹⁸ Bei Filmwerken ist der geistige Inhalt fast immer gegeben,

⁹⁰ Vgl. Fechner, 2009, Kap. 5 Rn. 16; vgl. Bullinger in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 2 Rn. 18.

⁹¹ Vgl. Lang, 2009, S. 61; vgl. Dreier in: Dreier/Schulze, 2008, UrhG § 2 Rn. 8.

⁹² Vgl. Schulze, 2009, S. 17; vgl. Loewenheim in: Schricker, 2006, § 2 Rn. 13.

⁹³ Vgl. Wenzl, 2005, S. 30; vgl. Schulze in: Dreier/Schulze, 2008, UrhG § 2 Rn. 13.

⁹⁴ Vgl. Loewenheim in: Schricker, 2006, § 2 Rn. 21.

⁹⁵ Vgl. Lang, 2009, S. 62; vgl. Wenzl, 2005, S. 30.

⁹⁶ Vgl. BGH, NJW 1966, S. 542, 543; vgl. Nordemann, A. in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 2 Rn. 26.

⁹⁷ Vgl. Rehbinder, 2008, Rn. 148; vgl. Loewenheim in: Schricker, 2006, § 2 Rn. 18.

⁹⁸ Vgl. Wenzl, 2005, S. 29; vgl. Bullinger in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 2 Rn. 70.

da der Regisseur allein durch die Gestaltung einer Szene seine Gedanken zum Ausdruck bringt.⁹⁹

Das letzte Merkmal ist das Erreichen der notwendigen Gestaltungshöhe. Diese bezieht sich auf den Grad der Individualität¹⁰⁰ und ist nicht sehr hoch angesiedelt, sodass schon Werke von geringer Gestaltungshöhe geschützt sind.¹⁰¹ Diese werden auch als sog. „kleine Münze“ bezeichnet.¹⁰² Bei den vom Filesharing und Streaming betroffenen Werken handelt es sich im Bezug auf die Individualität und die Gestaltungshöhe hauptsächlich um hochwertige Film- und Musikwerke, wie z.B. aktuelle Kinofilme oder Musik aus den Charts.¹⁰³

Abschließend ist also festzustellen, dass alle Merkmale der persönlichen geistigen Schöpfung gegeben sind und die Werke unter den Schutzbereich des UrhG fallen.¹⁰⁴

Beim Filesharing und Streaming finden verschiedene Nutzungsvorgänge statt, bei denen die Werke verwertet werden. Das Recht, die urheberrechtlich geschützten Werke zu verwerten, steht jedoch ausschließlich dem Urheber zu (§ 15 UrhG). Eine Verwertung durch Dritte ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese kann entweder mittels Einräumung von Nutzungsrechten durch den Urheber (§ 31 Abs. 1 UrhG) oder in den gesetzlich zugelassenen Fällen (§§ 44a ff. UrhG) geschehen.

Im weiteren Verlauf soll nun untersucht werden bei welchen Nutzungsvorgängen eine Verwertung im Sinne des UrhG vorliegt und inwieweit diese zulässig ist. Manche dieser Nutzungsvorgänge finden sowohl beim Filesharing als auch beim Streaming statt und werden deshalb gemeinsam

⁹⁹ Vgl. Nordemann, A. in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 2 Rn. 205.

¹⁰⁰ Vgl. Bullinger in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 2 Rn. 23.

¹⁰¹ Vgl. Fromm, A. in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 2 Rn. 131 und 206.

¹⁰² Vgl. Wenzel/Burkhardt, 2009, Kap. 2 Rn. 4.

¹⁰³ Vgl. Wenzl, 2005, S. 29.

¹⁰⁴ Vgl. Lang, 2009, S. 62.

bewertet. Andere hingegen sind dabei unterschiedlich zu bewerten und werden daher gesondert betrachtet.

4.1 Bewertung der gemeinsamen Nutzungsvorgänge

Bevor Film- und Musikwerke im Internet zur Nutzung angeboten werden können, müssen diese digitalisiert werden.

Dabei könnte es sich um eine **Bearbeitung oder Umgestaltung** eines Werkes im Sinne des § 23 UrhG handeln.

Eine Bearbeitung setzt allerdings eine schöpferische Änderung des Originalwerks voraus.¹⁰⁵ Bei der Digitalisierung wird jedoch nur die Erscheinungsform verändert; das Werk selbst bleibt in seinem geistigen Inhalt unverändert.¹⁰⁶ Des Weiteren wird die Digitalisierung ausschließlich durch den Computer durchgeführt. Es fehlt somit das Merkmal der persönlichen geistigen Schöpfung.¹⁰⁷ Die Digitalisierung stellt demnach keine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG dar.¹⁰⁸

Die Umgestaltung erfordert ebenfalls eine Veränderung des Originalwerkes, allerdings ohne schöpferische Leistung.¹⁰⁹ Eine Änderung des Originalwerks findet durch die Digitalisierung statt, da das Werk dabei in einem anderen Format gespeichert wird.

Folglich handelt es sich bei der Digitalisierung um eine Umgestaltung nach § 23 UrhG.¹¹⁰ Für die Umgestaltung bedarf es jedoch keiner Erlaubnis des Urhebers. Erst für die Verwertung oder Veröffentlichung wird die

¹⁰⁵ Vgl. Bullinger in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 23 Rn. 3; vgl. Nordemann, A. in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 23/24 Rn. 28.

¹⁰⁶ Vgl. Lang, 2009, S. 90; vgl. Wenzl, 2005, S. 57; vgl. Loewenheim in: Schricker, 2006, § 23 Rn. 6.

¹⁰⁷ Siehe dazu Kap. 4; vgl. Wenzl, 2005, S. 56 f.

¹⁰⁸ Vgl. Bernhöft, 2009, S. 56; vgl. Hoeren, 2008, Rn. 150; vgl. Loewenheim in: Schricker, 2006, § 23 Rn. 6; a.A. Koch, F., GRUR 1997, S. 417, 427.

¹⁰⁹ Vgl. Fromm, A. in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 23/24 Rn. 28.

¹¹⁰ Vgl. Koch, F., GRUR 1997, S. 417, 427; vgl. Hoeren, 2008, Rn. 150.

Zustimmung des Urhebers benötigt (§ 23 S. 1 UrhG). Die alleinige Umgestaltung eines Werkes stellt keinen Verstoß gegen das UrhG dar.¹¹¹

Neben einer Umgestaltung könnte es sich bei der Digitalisierung auch um eine **Vervielfältigung** im Sinne des § 16 UrhG handeln, da dabei eine Kopie des Werkes auf der Festplatte erstellt wird.

Das Verfahren, mit dem die Vervielfältigung hergestellt wird, ist dabei nicht von Bedeutung (§ 16 Abs. 1 UrhG). Es spielt also weder eine Rolle in welchem Format die Dateien gespeichert werden, noch ob die Werke durch Kopieren von einer CD bzw. DVD oder durch die Aufzeichnung (bspw. einer Internetradiosendung) auf die Festplatte gelangen.¹¹²

Unter einer Vervielfältigung versteht man jede körperliche Festlegung eines Werkes, welche durch die menschlichen Sinne auf irgendeine Art unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar ist.¹¹³

Die körperliche Festlegung des Werkes ist hier durch die Speicherung auf der Festplatte gegeben.¹¹⁴ Mit Hilfe von geeigneter Software lassen sich die gespeicherten Werke für die menschlichen Sinne wahrnehmbar machen. Demnach ist auch das Merkmal der mittelbaren Wahrnehmung einschlägig.¹¹⁵

Folglich ist die Digitalisierung eines Werkes eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG.¹¹⁶

Inwieweit die Vervielfältigung in diesem Falle im Einklang mit dem UrhG steht, wird wegen der unterschiedlichen Bewertung der Nutzungsvorgänge beim Filesharing und Streaming unter Kapitel 4.2.1 und 4.3 erläutert.

¹¹¹ Vgl. Hoeren, 2008, Rn. 150.

¹¹² Vgl. Lang, 2009, S. 98.

¹¹³ Vgl. Reh binder, 2008, Rn. 318; vgl. Wenzl, 2005, S. 46.

¹¹⁴ Vgl. Lang, 2009, S. 86; vgl. Brinkel, 2006, S. 99; vgl. Loewenheim in: Schrick er, 2006, § 16 Rn. 17.

¹¹⁵ Vgl. Brinkel, 2006, S. 99.

¹¹⁶ Vgl. Koch, F., GRUR 1997, S. 417, 423 f.; vgl. Hauröder, 2009, S. 98; vgl. Hoeren, 2008, Rn. 150; vgl. Wenzl, 2005, S. 46 f.; vgl. Heerma in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 16 Rn. 13; vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 16 Rn. 12.

4.2 Bewertung des Filesharing

Das Filesharing funktioniert nur mit Hilfe der entsprechenden Software (P2P Tauschbörsen) und der Server, welche von Dritten bereitgestellt werden (Sharehoster und Usenet).¹¹⁷ Daher sind auch das **Anbieten der Software und das Bereitstellen der Server** urheberrechtlich zu bewerten.

Bei den P2P Tauschbörsen werden zwar vorwiegend urheberrechtlich geschützte Werke getauscht, dennoch ist die hierfür benötigte Software legal. Diese dient in erster Linie dem Aufbau eines Netzwerkes zum Austausch jeglicher Art von Daten.¹¹⁸ Das Nutzen dieser Software ist erst illegal, wenn dadurch urheberrechtlich geschützte Werke getauscht werden. Dies ist jedoch die Entscheidung des Users und nicht die des Softwareanbieters. Daher ist das Anbieten der Software zulässig.¹¹⁹

Ähnlich sind die Sharehoster einzuordnen. Auch hier werden viele urheberrechtlich geschützte Werke zum Download angeboten. Allerdings stellt das Hochladen urheberrechtlich geschützter Werke ohne eine Verteilung des Links an die Öffentlichkeit noch keine Rechtsverletzung dar. Die Verteilung der Downloadlinks an die Öffentlichkeit erfolgt durch den Nutzer und nicht durch die Betreiber des Sharehoster. Somit ist auch das Betreiben von Sharehostern als unproblematisch anzusehen.¹²⁰

Bei den Usenetservern liegt die gleiche Situation wie bei den Sharehostern vor. Das Usenet ist hauptsächlich eine Plattform für öffentliche Diskussionen.¹²¹ Auch hier liegt die Entscheidung urheberrechtlich

¹¹⁷ Siehe dazu Kap. 3.1.

¹¹⁸ Vgl. Heghmanns, MMR 2004, S. 17, 18; vgl. Hoeren, 2008, Rn. 204.

¹¹⁹ Vgl. Solmecke, K&R 2007, S. 138, 143; vgl. Dörr, 2008, S. 8; vgl. Wenzl, 2005, S. 140.

¹²⁰ Vgl. OLG Köln, MMR 2007, S. 786, 787 f.

¹²¹ Siehe dazu Kap. 3.1.3.

geschützte Werke der Öffentlichkeit zum Download zur Verfügung zu stellen bei den Usern und nicht bei den Betreibern der Server. Auch hier stellt das Bereitstellen der Server kein Verstoß gegen das UrhG dar.¹²²

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass die Benutzung eines Filesharingsystems grundsätzlich legal ist.

Erst die Verwertung urheberrechtlich geschützter Daten kann einen Verstoß gegen das UrhG darstellen. Eine genauere Einordnung ob und welche Art eines Verstoßes vorliegt wird in Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 erläutert.

Weitere Nutzungsvorgänge, welche für die urheberrechtliche Bewertung in Frage kommen, sind der **Up- und Download**.¹²³

Der Upload funktioniert in den verschiedenen Filesharingsystemen jeweils auf eine andere technische Weise.¹²⁴ Rechtlich gesehen findet allerdings dieselbe Nutzungshandlung statt. Daher ist der Upload bei den verschiedenen Filesharingsystemen einheitlich zu bewerten.¹²⁵

Beim Download herrscht dieselbe Ausgangslage. Auch hier wird der Download bei den verschiedenen Filesharingsystemen einheitlich bewertet.¹²⁶

4.2.1 Upload

Wie bereits in Kapitel 4.1 festgestellt wurde, stellt die Digitalisierung eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG dar. Das Recht der Vervielfältigung steht grundsätzlich nur dem Urheber zu (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UrhG).

¹²² Vgl. OLG Köln, MMR 2007, S. 786, 787 f.

¹²³ Vgl. Hoffmann, NJW 2009, S. 2649, 2650; vgl. Solmecke, K&R 2007, S. 138, 142; vgl. Dietrich, NJW 2006, S. 809, 809.

¹²⁴ Siehe dazu Kap. 3.1.1, Kap. 3.1.2 und Kap. 3.1.3.

¹²⁵ Vgl. OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, S. 439, 445; vgl. OLG Köln, MMR 2007, S. 786, 787; vgl. Röhl/Bosch, NJW 2008, S. 1415, 1416; vgl. Staats/Harke, 2008, S. 52.

¹²⁶ Vgl. Röhl/Bosch, NJOZ 2008, S. 1197, 1205; vgl. Fechner, 2009, Kap. 12 Rn. 283; vgl. Dreier in: Dreier/Schulze, 2008, UrhG § 53 Rn. 12.

Dieses Recht gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Gemäß § 53 UrhG sind **Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch** zulässig.

Im Falle der Digitalisierung könnte die Vervielfältigung im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG zulässig sein. Demnach sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern zulässig, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Des Weiteren darf zur Vervielfältigung keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet werden.

Vorlagen für diese Vervielfältigungen sind in der Regel legal erworbene Original CDs oder DVDs. Somit handelt es sich hierbei nicht um eine offensichtlich rechtswidrige Vorlage.¹²⁷

Bezüglich des Merkmals der einzelnen Vervielfältigung bestehen unterschiedliche Meinungen. Nach der Rechtsprechung ist die Obergrenze bei sieben Vervielfältigungsstücken anzusiedeln.¹²⁸

Wilhelm Nordemann hingegen ist der Ansicht, dass die Obergrenze bei drei Vervielfältigungsstücken liegen muss, damit das Wort „einzeln“ noch zutreffend ist.¹²⁹ Die Obergrenze von sieben Vervielfältigungsstücken ist jedoch nach herrschender Meinung als Anhaltspunkt oder Richtwert und nicht als starre Grenze anzusehen. Hier ist die Zahl der Vervielfältigungsstücke im Verhältnis zur Deckung des rein persönlichen Bedarfs zu betrachten. So kann für den eigenen Gebrauch schon ein Exemplar ausreichen. Im Bereich der digitalen Vervielfältigung fallen eine ganze Reihe von

¹²⁷ Vgl. Reinbacher, GRUR 2008, S. 394, 396; vgl. Hauröder, 2009, S. 176.

¹²⁸ Vgl. BGH, GRUR 1978, S. 474, 476.

¹²⁹ Vgl. Nordemann, W. in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 53 Rn. 13.

Vervielfältigungsvorgängen an. Die Obergrenze ist hier höher anzusetzen.¹³⁰

Des Weiteren ist die Vervielfältigung nur zulässig, wenn sie zum privaten Gebrauch verwendet wird. Unter privatem Gebrauch versteht man den Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person oder die mit ihm durch ein persönliches Band verbundenen Personen.¹³¹

Ein privater Gebrauch kann gemäß des Wortlauts des § 53 Abs. 1 UrhG nur von natürlichen Personen vorgenommen werden. Juristische Personen können sich nur auf Absatz 2 berufen.¹³² Die Möglichkeit Film- und Musikwerke über die Filesharingsysteme zu verbreiten, wird fast ausschließlich von Privatpersonen genutzt. Somit werden die Vervielfältigungen von natürlichen Personen durchgeführt. Ein Erwerbszweck ist bei diesen Privatpersonen nicht festzustellen, da das Anbieten der Daten auf freiwilliger Basis erfolgt und die Anbieter der Werke daraus keine finanziellen Vorteile erlangen.¹³³

Weiterhin muss sich der private Gebrauch auf den Eigengebrauch oder den Gebrauch im Freundes- oder Familienkreis beschränken.¹³⁴ Für gewöhnlich werden die Film- und Musikwerke auf den Computer überspielt, um eine Sicherheitskopie zu erstellen, oder um sie auf einen MP3-Player zu kopieren. In diesem Fall ist der „private Gebrauch“ gegeben.¹³⁵ Werden die Dateien jedoch in einem der Filesharingsysteme hochgeladen, so wird die Grenze des Freundes- oder Familienkreis bei Weitem überschritten. Hier werden die Daten für eine unbestimmte Anzahl an Personen,

¹³⁰ Vgl. Röhl/Bosch, NJW 2008, S. 1415, 1416; vgl. Hauröder, 2009, S. 175 f.; vgl. Lüft in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 53 Rn. 13; vgl. Loewenheim in: Schrickler, 2006, § 53 Rn. 14.

¹³¹ Vgl. BGH, GRUR 1978, S. 474, 475; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG § 53 Rn. 7.

¹³² Vgl. Loewenheim in: Schrickler, 2006, § 53 Rn. 12.

¹³³ Vgl. Hauröder, 2009, S. 177.

¹³⁴ Vgl. Schulze, 2009, S. 150; vgl. Dreier in: Dreier/Schulze, 2008, UrhG § 53 Rn. 7.

¹³⁵ Vgl. Reinbacher, GRUR 2008, S. 394, 396

mit denen man nicht persönlich verbunden ist, zugänglich gemacht. Entscheidend für den „privaten Gebrauch“ ist jedoch die Absicht zum Zeitpunkt in dem die Vervielfältigung erfolgt. In den meisten Fällen steht zum Zeitpunkt der Vervielfältigung der Entschluss, die Daten in einem Filesharingsystem hochzuladen, noch nicht fest.¹³⁶

Daher ist festzustellen, dass es sich bei der Digitalisierung in der Regel um eine zulässige Vervielfältigung zum privaten Gebrauch gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG handelt.¹³⁷

In einigen wenigen Fällen steht der Entschluss, die Dateien in einem Filesharingsystem hochzuladen, schon zum Zeitpunkt der Vervielfältigung fest. In diesem Fall handelt es sich nicht um „privaten Gebrauch“.

Dem Vervielfältiger dies nachzuweisen, ist jedoch nahezu unmöglich. Daher wird diese Vervielfältigung in der Praxis ebenfalls als zulässig im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG angesehen.¹³⁸

Zusätzlich zur Digitalisierung könnte es sich beim Upload selbst ebenfalls um eine Verwertung handeln. Konkret kommt hier eine **Verbreitung der Werke** im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG in Betracht.

Die Verbreitung eines Werkes kann allerdings - gemäß Wortlaut des § 15 Abs. 1 UrhG - nur in körperlicher Form stattfinden. Bei der Datenübertragung von einem Computer zum anderen ist die körperliche Form nicht gegeben. Demnach stellt der Upload keine Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG dar.¹³⁹

¹³⁶ Vgl. Lang, 2009, S. 87; vgl. Hauröder, 2009, S. 177 f.; vgl. Freiwald, 2004, S. 136.

¹³⁷ Vgl. Lang, 2009, S. 87; vgl. Hauröder, 2009, S. 179; vgl. Wenzl, 2005, S. 64.

¹³⁸ Vgl. Reinbacher, GRUR 2008, S. 394, 396; vgl. Hauröder, 2009, S. 179; a.A. Wenzl, 2005, S. 65.

¹³⁹ Vgl. Koch, F., GRUR 1997, S. 425, 417; vgl. Wenzl, 2005, S. 67; vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 17 Rn. 8 f.; vgl. Schulze in: Dreier/Schulze, 2008, UrhG § 17 Rn. 5 f.

Die Verbreitung scheitert aufgrund der „körperlichen Verwertung“. Somit kommt nur noch eine unkörperliche Verwertung in Betracht. Der Upload könnte eine **öffentliche Zugänglichmachung** der Werke nach § 19a UrhG darstellen. Demnach müsste das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass es für Mitglieder der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Das Merkmal der Öffentlichkeit wird in § 15 Abs. 3 UrhG definiert. Demzufolge ist die Wiedergabe öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört gemäß Satz 2 jeder, der nicht mit dem Verwerter des Werkes (Anbieter beim Filesharing), oder mit anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form zugänglich gemacht wird (Downloader beim Filesharing), durch persönliche Beziehung verbunden ist.

Im Falle des Filesharing ist die persönliche Verbundenheit nicht zu bejahen, da sich die Nutzer der Filesharingsysteme nicht persönlich kennen und über die ganze Welt verteilt sind.¹⁴⁰

Eine Mehrzahl von Personen, was ein weiteres Merkmal der öffentlichen Wiedergabe ist, kann bereits bei wenigen Personen erfüllt sein. Nach herrschender Ansicht ist bereits bei zwei Personen von einer Mehrzahl auszugehen.¹⁴¹ Diese Personen müssen weder an einem Ort versammelt sein noch das Werk zur gleichen Zeit wahrnehmen.¹⁴² Bei den Filesharingsystemen sind die User über die ganze Welt verteilt und die angebotenen Werke sind von jeder beliebigen Person abrufbar. Weiterhin sind die Werke von jedem Ort und zu jeder Zeit zugänglich.

¹⁴⁰ Vgl. Reinbacher, GRUR 2008, S. 394, 397; vgl. Lang, 2009, S. 93; vgl. Hauröder, 2009, S. 143, vgl. Dreier in: Dreier/Schulze, 2008, UrhG § 19a Rn. 7.

¹⁴¹ Vgl. OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, S. 439, 445; vgl. Heerma in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 15 Rn. 15; vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 15 Rn. 32; vgl. Dreier in: Dreier/Schulze, 2008, UrhG § 15 Rn. 40.

¹⁴² Vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 15 Rn. 37 f.; vgl. Dreier in: Dreier/Schulze, 2008, UrhG § 15 Rn. 41 f.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die „Öffentlichkeit“ bei Filesharingsystemen gegeben ist¹⁴³ und es sich daher beim Upload um eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG handelt.¹⁴⁴

Fraglich hierbei ist nun inwieweit diese öffentliche Zugänglichmachung durch eine Schranke erlaubt wird. Die öffentliche Zugänglichmachung ist ein Spezialfall der öffentlichen Widergabe, dessen Schranke § 52 UrhG bildet. Gemäß § 52 Abs. 3 UrhG ist eine öffentliche Zugänglichmachung eines Werkes nur mit der Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Beim Filesharing liegt diese Einwilligung in den meisten Fällen nicht vor, sodass die öffentliche Zugänglichmachung in diesem Fall nicht durch § 53 UrhG zulässig ist.¹⁴⁵ Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur zu Unterrichts- und Forschungszwecken zulässig (§ 52a UrhG), welche beim Filesharing jedoch nicht verfolgt werden.¹⁴⁶

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zugänglichmachung von Werken beim Filesharing ein Verstoß gegen das UrhG darstellt.¹⁴⁷

Welche Folgen diese Urheberrechtsverletzung nach sich ziehen kann, wird in Kapitel 5 dargestellt.

¹⁴³ Vgl. OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, S. 439, 445; vgl. OLG Köln, MMR 2007, S. 786, 787; vgl. Dietrich, NJW 2006, S. 809, 810; vgl. Lang, 2009, S. 93; vgl. Hauröder, 2009, S. 150.

¹⁴⁴ Vgl. OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, S. 439, 445; vgl. OLG Köln, MMR 2007, S. 786, 787; vgl. Lang, 2009, S. 94; vgl. Brinkel, 2006, S. 92; vgl. Bullinger in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 19a Rn. 23.

¹⁴⁵ Vgl. Lang, 2009, S. 94; vgl. Brinkel, 2006, S. 95.

¹⁴⁶ Vgl. Heghmanns, MMR 2004, S. 14, 15.

¹⁴⁷ Vgl. OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, S. 439, 445; vgl. OLG Köln, MMR 2007, S. 786, 787; vgl. Röhl/Bosch, NJW 2008, S. 1415, 1416; Vgl. Brinkel, 2006, S. 95 f.

4.2.2 Download

Nach der urheberrechtlichen Bewertung des Uploads erfolgt nun die Bewertung des Downloads.

Beim Download wird eine im Internet angebotene Datei auf die Festplatte des eigenen Computers kopiert. Hierbei könnte eine **Vervielfältigung** im Sinne des § 16 UrhG vorliegen.

Bei einer Vervielfältigung muss es sich um eine körperliche Festlegung eines Werkes handeln, welches durch die menschlichen Sinne mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar ist.¹⁴⁸

Die Kopie des Werkes wird beim Download auf der Festplatte des Computers gespeichert. Somit liegt eine körperliche Festlegung vor.¹⁴⁹ Mit Hilfe von geeigneter Software lassen sich die gespeicherten Werke für die menschlichen Sinne wahrnehmbar machen. Somit ist auch das Merkmal der mittelbaren Wahrnehmung gegeben.¹⁵⁰ Demnach ist der Download eindeutig als Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG anzusehen.¹⁵¹

Diese Vervielfältigung stellt zwar einen Eingriff in das Verwertungsrecht des Urhebers (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) dar, könnte aber im Zuge der **Privatkopie** gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG zulässig sein.

Demnach sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern zulässig, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen und soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.

¹⁴⁸ Vgl. Rehbinder, 2008, Rn. 318; vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 16 Rn. 9.

¹⁴⁹ Vgl. Brinkel, 2006, S. 99; vgl. Loewenheim in: Schricker, 2006, § 16 Rn. 17; vgl. Lang, 2009, S. 86.

¹⁵⁰ Vgl. Brinkel, 2006, S. 99.

¹⁵¹ Vgl. Röhl/Bosch, NJW 2008, S. 1415, 1417; vgl. Gercke, ZUM 2007, S.791, 797; vgl. Hoeren, 2008, Rn. 153; vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 16 Rn. 28.

Die in Kapitel 4.2.1 dargelegten Tatbestandsmerkmale „einzelne Vervielfältigung“, „privater Gebrauch“ und „keine Verfolgung eines Erwerbszwecks“ sind beim Download ebenfalls erfüllt.¹⁵² Lediglich die Tatbestandsmerkmale „offensichtlich rechtswidrig hergestellte und öffentlich zugänglich gemachte Vorlage“ sind hierbei anders zu bewerten.

Beim Download ist die Vorlage nicht das Originalwerk, sondern eine Vervielfältigung, welche in den meisten Fällen auf rechtmäßigem Weg hergestellt wurde.¹⁵³ Da es für den Nutzer in der Regel¹⁵⁴ nicht ersichtlich ist, ob es sich um eine rechtswidrig oder rechtmäßig hergestellte Vorlage handelt, ist schwer feststellbar, ob der Download zulässig oder unzulässig ist.¹⁵⁵

Allein dadurch ist der Download im Sinne der Privatkopie noch nicht zulässig. Die Zulässigkeit könnte daran scheitern, dass die Vorlage rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde und dies offensichtlich war. Dass es sich bei der Vorlage um eine rechtswidrige öffentliche Zugänglichmachung handelt, wurde bereits in Kapitel 4.2.1 festgestellt. Unklar ist nur noch inwieweit dies für den Nutzer offensichtlich ist.

„Offensichtlichkeit“ wird im UrhG nicht genauer bestimmt und ist schwer zu definieren.¹⁵⁶ Die herrschende Meinung besagt allerdings, dass die Rechtswidrigkeit offensichtlich ist, wenn klar zu Tage tritt, dass der Anbieter nicht über die entsprechenden Rechte verfügt und dies vom durchschnittlich informierten Nutzer zu erkennen ist.¹⁵⁷ Des Weiteren hängt die

¹⁵² Vgl. Röhl/Bosch, NJW 2008, S. 1415, 1416; vgl. Hauröder, 2009, S. 175 ff.; vgl. Kap. 4.2.1.

¹⁵³ Siehe dazu Kap. 4.2.1.

¹⁵⁴ Offensichtlich ist es nur, wenn die Rechtswidrigkeit eindeutig ist, wie z.B. bei einem Kinofilm, welcher vor der Veröffentlichung zum Download bereitgestellt wird.

¹⁵⁵ Vgl. Reinbacher, GRUR 2008, S. 394, 400; vgl. Dietrich, NJW 2006, S. 809, 810; vgl. Heghmanns, MMR 2004, S. 14, 16; a.A. Dörr, 2008, S. 12.

¹⁵⁶ Vgl. Staats/Harke, 2008, S. 50; vgl. Loewenheim in: Schricker, 2006, § 53 Rn. 14b.

¹⁵⁷ Vgl. Schulze, 2009, S. 150; vgl. Staats/Harke, 2008, S. 50 f.; vgl. Dreier in: Dreier/Schulze, 2008, UrhG § 53 Rn. 12; vgl. Loewenheim in: Schricker, 2006, § 53 Rn. 14c.

Offensichtlichkeit von der Art der Vorlage und der Gegebenheit ihrer zur Verfügungstellung ab.¹⁵⁸

Im Bezug auf das Filesharing sind daher vor allem noch nicht veröffentlichte Werke (z.B. aktuelle Kinofilme) und unentgeltliche Downloads¹⁵⁹ als offensichtlich rechtswidrig anzusehen.¹⁶⁰ Mittlerweile werden jedoch zunehmend mehr Werke von den Rechteinhabern selbst in Filesharing-Systemen zum Download angeboten. Dies geschieht häufig zu Werbezwecken.¹⁶¹ Deshalb wird in Einzelfällen die Ansicht vertreten, dass die Rechtswidrigkeit der Vorlage für den Nutzer bei unentgeltlich angebotenen Downloads nicht offensichtlich ist.¹⁶²

Dennoch kann abschließend festgestellt werden, dass in den meisten Fällen der Download beim Filesharing nicht als Privatkopie im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG anzusehen ist und somit eine Verletzung des UrhG darstellt.¹⁶³

Welche Folgen diese Urheberrechtsverletzung nach sich ziehen kann, wird in Kapitel 5 dargestellt.

¹⁵⁸ Vgl. Freiwald, 2004, S. 150; vgl. Loewenheim in: Schricker, 2006, § 53 Rn. 14c.

¹⁵⁹ Viele Filesharingsysteme sind kostenpflichtig. In den meisten Fällen wird das Entgelt allerdings für die Benutzung des Programms und nicht für die Nutzung der Werke entrichtet. Es gibt wenige Filesharingsysteme, bei denen lediglich der Download des Werkes gegen Entgelt erfolgt. In diesen Fällen liegen keine Urheberrechtsverletzungen vor, da hier die Einwilligung des Urhebers vorliegt. Beispiele hierfür sind „musicload.de“ oder „mp3.de“; vgl. Schreiber, Sebastian: Filesharing – Die 20 wichtigsten Fragen und Antworten, 2009, Frage 03, online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.stern.de/tv/sterntv/filesharing-die-20-wichtigsten-fragen-und-antworten-600122.html> [03.02.2010], s. Anhang: Anlage 2.

¹⁶⁰ Vgl. Röhl/Bösch, NJOZ 2008, S. 1197, 1205; vgl. Gercke, ZUM 2007, S. 791, 798; vgl. Fechner, 2009, Kap. 12 Rn. 283; vgl. Staats/Harke, 2009, S. 52; vgl. Lüft in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 53 Rn 16; a.A. Reinbacher, GRUR 2008, S. 394, 400.

¹⁶¹ Vgl. Gercke, ZUM 2009, S. 526, 529; vgl. Röhl/Bosch, NJOZ 2008, S. 1197, 1205; vgl. Schunke in: Wandtke, 2009, Kap. 4 Rn. 54.

¹⁶² Vgl. OLG Hamburg, ZUM-RD 2007, S. 344, 346; vgl. Gercke, ZUM 2009, S. 526, 529; vgl. Röhl/Bosch, NJW 2008, S. 1415, 1417; vgl. Schmid/Wirth in: Schmid/Wirth/Seifert, 2009, UrhG § 53 Rn. 7.

¹⁶³ Vgl. Röhl/Bosch, NJOZ 2008, S. 1197, 1205; vgl. Fechner, 2009, Kap. 12 Rn. 283; vgl. Staats/Harke, 2009, S. 52; vgl. Dreier in: Dreier/Schulze, 2008, UrhG § 53 Rn. 12.

4.3 Bewertung der Vorgänge bei der Streaming-Technologie

Unter Kapitel 4.1 wurde bereits erläutert, dass vor dem Streamen eine **Digitalisierung** der Werke stattfindet, welche eine Vervielfältigung darstellt. Damit findet allerdings nicht zwingend eine Verletzung des UrhG statt. Die Vervielfältigung ist ein Verwertungsrecht, welches ausschließlich dem Urheber zusteht (§ 15 Abs.1 Nr. 1 UrhG). Dieser kann jedoch einem Dritten Nutzungsrechte für seine Werke einräumen (§ 31 Abs. 1 UrhG). Hierbei stehen dem Urheber zwei Möglichkeiten zur Auswahl.

Die erste Möglichkeit besteht darin, einem Dritten gegen eine angemessenen Vergütung die Rechte über einzelne oder alle Nutzungsarten einzuräumen. Zum Beispiel kann der Urheber dem Verleger das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung überlassen.¹⁶⁴

Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass der Urheber einem Dritten die Nutzungsrechte zum Zwecke der Wahrnehmung einräumt. Dies geschieht beispielsweise, wenn im Falle einer Massennutzung keine Kontrollmöglichkeiten über die Verwertungshandlungen bestehen. In solchen Fällen werden die Rechte einer sog. Wahrnehmungsgesellschaft (z.B. GEMA) eingeräumt. Diese können Dritten die Nutzung der Werke gegen Entgelt gestatten.¹⁶⁵

Beim Live-Streaming liegt eine solche Nutzung durch Dritte vor. Beim Internetradio oder Internetfernsehen findet eine Massennutzung der Werke statt. Die Betreiber zahlen daher eine Gebühr an die GEMA und erhalten somit die Rechte die Werke zu vervielfältigen und zu senden. Folglich liegt

¹⁶⁴ Vgl. Rehbinder, 2008, Rn. 552.

¹⁶⁵ Vgl. Wenzel/Burkhardt, 2009, Kap. 5 Rn. 8.

bei der Vervielfältigung zum Anbieten eines Live-Streams keine Verletzung des UrhG vor.¹⁶⁶

Beim On-Demand-Streaming sind die Anbieter nicht im Besitz dieser Rechte. Die rechtliche Situation stellt sich hier gleich dar wie beim Filesharing. Die Vervielfältigungen werden in der Regel ebenfalls von rechtmäßig hergestellten Vorlagen durch Privatpersonen erstellt. Somit ist die Vervielfältigung zum Anbieten der On-Demand-Streams im Sinne der Privatkopie nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG zulässig.¹⁶⁷

Ferner können die On-Demand-Streams nur mit Hilfe der **Streamhoster und der Streamingportale** wiedergegeben werden. Darum ist auch zu untersuchen, ob das Bereitstellen der Server und das Betreiben von Streamingportalen oder Internetseiten mit katalogisierten Linksammlungen der Streams (z.B. Kino.to) im Einklang mit dem UrhG stehen.¹⁶⁸

Die Streamhoster sind ähnlich zu bewerten wie die Sharehoster beim Filesharing.¹⁶⁹ Auch bei den Streamhostern werden viele urheberrechtlich geschützte Werke als Stream angeboten. Allerdings stellt das Hochladen urheberrechtlich geschützter Werke auf einen Streamhoster ohne eine Verteilung des Links an die Öffentlichkeit noch keine Rechtsverletzung dar. Die Verteilung der Downloadlinks an die Öffentlichkeit erfolgt allerdings durch den Nutzer und nicht durch die Betreiber des Sharehoster. Das Betreiben der Streamhoster ist demnach zulässig.¹⁷⁰

Bei den Streamingportalen besteht der eigentliche Zweck darin, private

¹⁶⁶ Vgl. Schunke in: Wandtke, 2009, Kap. 4 Rn. 57; vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 20 Rn. 20.

¹⁶⁷ Siehe dazu Kap. 4.2.1.

¹⁶⁸ Siehe dazu Kap. 3.2.2.

¹⁶⁹ Siehe dazu Kap. 4.2.

¹⁷⁰ Vgl. OLG Köln, MMR 2007, S. 786, 787 f.

Videos öffentlich zugänglich zu machen.¹⁷¹ Das öffentliche Zugänglichmachen urheberrechtlich geschützter Werke über die Streamingportale ist gemäß den Nutzungsbedingungen untersagt.¹⁷² Eine Überprüfung der Inhalte vor dem Upload ist nicht erforderlich. Die Entscheidung, urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich zugänglich zu machen, liegt beim Nutzer und nicht beim Betreiber. Daher ist das Betreiben der Streamingportale erlaubt.¹⁷³

Die Internetseiten mit Linksammlungen der Streams sind ebenfalls als zulässig anzusehen. Diese Internetseiten (z.B. Kino.to) hosten die Videos nicht, sondern verlinken nur darauf.¹⁷⁴ Die Zugänglichmachung eines Werkes durch einen Link ist jedoch nicht als Verstoß gegen das UrhG anzusehen.¹⁷⁵

Die Grundlagen für das Anbieten von Streams stehen im Einklang mit dem UrhG.

Im Folgenden ist nun das Anbieten selbst, der Empfang und das Speichern des Streams zu bewerten.

4.3.1 Anbieten des Streams

Die Dateien können beim Streaming nicht unmittelbar durch die menschlichen Sinne wahrgenommen werden. Dies ist nur mit Hilfe spezieller Software möglich.¹⁷⁶ Daher liegt beim Streaming eine unkörperliche Form vor.

¹⁷¹ Vgl. Bernhöft, 2009, S.78; vgl. Krempf, Stefan: Experten warnen vor rechtlichen Grauzonen bei Video-Streaming, 2009, online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Experten-warnen-vor-rechtlichen-Grauzonen-bei-Video-Streaming-868858.html> [08.03.2010].

¹⁷² Vgl. Nr. 9 der Youtube Nutzungsbedingungen, online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.youtube.com/t/terms> [07.03.2010].

¹⁷³ Vgl. OLG Köln, MMR 2007, S. 786, 787 f.

¹⁷⁴ Vgl. FAQ kino.to, URL: <http://kino.to> [02.02.2010].

¹⁷⁵ Vgl. Ott, ZUM 2008, S. 556, 559; a.A. Hullen, ITRB 2008, S. 230, 231 f.

¹⁷⁶ Vgl. OLG Stuttgart, CR 2008, S. 319, 319; vgl. Kap. 3.2 und 3.2.2.

Es könnte somit eine unkörperliche Verwertung im Sinne des § 15 Abs. 2 UrhG (**öffentliche Zugänglichmachung**) vorliegen.¹⁷⁷

Die öffentliche Zugänglichmachung wird in § 19a UrhG genauer definiert. Demnach müsste das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass es für Mitglieder der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Das Kriterium der „Öffentlichkeit“ ist erfüllt, wenn die beteiligten Personen nicht durch ein persönliches Band verbunden sind und eine Mehrzahl von Personen die Möglichkeit hat, von jedem Ort und zu jeder Zeit auf die Daten zuzugreifen.¹⁷⁸

Da Anbieter und Empfänger des Streams sich nicht persönlich kennen, besteht keine persönliche Verbundenheit. Zum Empfang des Streams wird nur ein Computer mit Internetanschluss und der entsprechenden Software benötigt. So kann der Stream von einer Mehrzahl von Personen und unabhängig vom Ort empfangen werden.¹⁷⁹

Das Merkmal „zu jeder beliebigen Zeit“ ist beim Live- und On-Demand-Streaming unterschiedlich zu betrachten.

Beim Live-Streaming kann der Empfänger nicht zu jeder beliebigen Zeit auf die Daten zugreifen. Welche Datei zu welchem Zeitpunkt gestreamt wird, entscheidet allein der Anbieter.¹⁸⁰ Das Merkmal der „Öffentlichkeit“ ist somit nicht einschlägig. Das Live-Streaming erfüllt also nicht alle Tatbestandsmerkmale der öffentlichen Zugänglichmachung. Folglich handelt

¹⁷⁷ Vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 15 Rn. 22.

¹⁷⁸ Siehe dazu Kap. 4.2.1.

¹⁷⁹ Siehe dazu Kap. 3.2.

¹⁸⁰ Vgl. Schack, GRUR 2007, S. 639, 641; vgl. Schmid/Wirth in: Schmid/Wirth/Seifert, 2009, UrhG § 19a Rn. 3.

es sich beim Live-Streaming nicht um eine öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG.¹⁸¹

Die On-Demand-Streams hingegen können zu jeder beliebigen Zeit empfangen werden. Hier entscheidet der Empfänger zu welcher Zeit welche Datei gestreamt wird.¹⁸² Das On-Demand-Streaming stellt demnach eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG dar.¹⁸³

Die öffentliche Zugänglichmachung ist jedoch nur erlaubt, wenn sie durch den Urheber selbst geschieht, oder der Anbieter im Besitz der Nutzungsrechte ist.¹⁸⁴ Bei den hier erwähnten Fällen des On-Demand-Streaming ist dies in der Regel nicht der Fall¹⁸⁵, da es sich oftmals um kostenpflichtige Werke handelt, die kostenlos bereitgestellt werden. Somit ist eine Verletzung des UrhG gegeben.

Welche Folgen diese Urheberrechtsverletzung nach sich ziehen kann, wird in Kapitel 5 dargestellt.

Das Live-Streaming konnte nicht als öffentliche Zugänglichmachung bewertet werden. Daher ist hier zu überprüfen, ob es sich um **Senden** im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 handelt. Unter dem Senderecht versteht man nach § 20 UrhG das Recht, das Werk durch Funk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das Kriterium „Öffentlichkeit“ wurde beim Live-Streaming schon bei der Prüfung der öffentlichen Zugänglichmachung bejaht. Die Zugänglichmachung im Sinne des § 20 UrhG setzt nicht voraus, dass wirklich ein

¹⁸¹ Vgl. Bullinger in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 19a Rn. 34; vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 19a Rn. 20.

¹⁸² Siehe dazu Kap. 3.2.2.

¹⁸³ Vgl. OLG Stuttgart, CR 2008, S. 319, 320; Hullen, ITRB, 2008, S. 230, 231 f.; vgl. Schack, GRUR 2007, S. 639, 641; vgl. Wöhrn in: Wandtke, 2009, Kap. 2 Rn. 306; vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, § 19a Rn. 20.

¹⁸⁴ Siehe dazu Kap. 4.2.1.

¹⁸⁵ Vgl. Gercke, ZUM 2007, S. 791, 798.

Empfang stattfindet. Es ist bereits ausreichend, wenn die Möglichkeit besteht, die Daten zu empfangen.¹⁸⁶

Ein weiteres wichtiges Merkmal des Sendens ist die Tatsache, dass man sich in eine Sendung nur einschalten kann. D.h., dass der Empfänger keinen Einfluss darauf haben darf, welche Inhalte zu welcher Zeit gesendet werden. Daran würde eine Zuordnung des On-Demand-Streaming unter das Senderecht scheitern.¹⁸⁷

Ferner ist die Art der Übermittlung zu betrachten. Unter Funk ist hierbei jede Übertragung von Zeichen, Tönen oder Bildern durch elektromagnetische Wellen zu verstehen.¹⁸⁸ Da die Daten beim Streaming nicht über elektromagnetische Wellen übertragen werden, zählt das Streaming nicht zum Funk.¹⁸⁹ Jedoch zählt nach herrschender Meinung das Live-Streaming zu den „ähnlichen technischen Mitteln“ und ist somit unter das Senden im Sinne des § 20 UrhG einzuordnen.¹⁹⁰

Da die Anbieter der Live-Streams in der Regel im Besitz der Nutzungsrechte für die Werke sind,¹⁹¹ stellt das Senden eines Live-Streams auch keine Verletzung des Urheberrechts dar.

¹⁸⁶ Vgl. Wöhrn in: Wandtke, 2009, Kap. 2 Rn. 316; vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 20 Rn. 11.

¹⁸⁷ Vgl. Wöhrn in: Wandtke, 2009, Kap. 2 Rn. 318; vgl. Ehrhardt in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 20 - 20b Rn. 14; vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 20 Rn. 13; vgl. Ungern-Sternberg in: Schrickler, 2006, § 20 Rn. 9; vgl. Hertin, 2008, Rn. 196.

¹⁸⁸ Vgl. Schulze, 2009, S. 112.

¹⁸⁹ Vgl. Lutz, 2009, Rn. 313.

¹⁹⁰ Vgl. Schack, GRUR 2007, S. 639, 641; vgl. Wöhrn in: Wandtke, 2009, Kap. 2 Rn. 318; vgl. Bullinger in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 19a Rn. 34; vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 19a Rn. 20.

¹⁹¹ Siehe dazu Kap. 4.3.

4.3.2 Empfangen des Streams

Beim Empfang des Streams werden die Daten flüchtig im Arbeitsspeicher zwischengespeichert.¹⁹² Die Zwischenspeicherung im Arbeitsspeicher ist eine körperliche Festlegung eines Werkes und stellt eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG dar.¹⁹³ Diese vorübergehenden Vervielfältigungen könnten jedoch nach § 44a UrhG zulässig sein.

Dazu müssten sie flüchtig oder begleitend sein und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen (§ 44a UrhG), was beim Streaming der Fall ist.¹⁹⁴

Des Weiteren muss der Zweck der Vervielfältigung darin bestehen, eine Übertragung zwischen Dritten als Vermittler (§ 44a Nr. 1 UrhG) oder eine rechtmäßige Nutzung (§ 44a Nr. 2 UrhG) zu ermöglichen. Der Empfänger eines Streams ist dabei allerdings kein Vermittler, sondern der Dritte, welcher die Daten empfängt.¹⁹⁵

Eine rechtmäßige Nutzung liegt vor, wenn die Inhalte rechtmäßig verfügbar gemacht werden.¹⁹⁶ Dabei muss zwischen Live- und On-Demand-Streaming unterschieden werden.

Beim Live-Streaming wird der Stream rechtmäßig gesendet.¹⁹⁷ Demzufolge ist auch die rechtmäßige Nutzung gegeben. Der Empfang eines Live-Streams ist zulässig.

Im Gegensatz dazu gibt es beim On-Demand-Streaming verschiedene Sichtweisen.

¹⁹² Siehe dazu Kap. 3.2.

¹⁹³ Vgl. Hullen, ITRB 2008, S. 230, 232; vgl. Dustmann in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 16 Rn. 13.

¹⁹⁴ Vgl. Hullen, ITRB 2008, S. 230, 232; vgl. Welser in: Wandtke/Bullinger, 2009, UrhG § 44a Rn. 7.

¹⁹⁵ Vgl. Hullen, ITRB 2008, S. 230, 232.

¹⁹⁶ Vgl. Nordemann, W. in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 44a Rn. 5.

¹⁹⁷ Siehe dazu Kap. 4.3.1.

Die Inhalte eines On-Demand-Streams von einem Streamingportal wie z.B. youtube.com sind in der Regel nicht offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht. Für die Empfänger ist nicht eindeutig ersichtlich, ob der Anbieter die Rechte zur Verwertung erworben hat oder nicht.¹⁹⁸ Die rechtmäßige Nutzung ist bei den Streamingportalen gegeben. Folglich liegt keine Verletzung des UrhG vor.

Der Empfang der On-Demand-Streams von Streamhostern stellt laut Christian Solmecke¹⁹⁹ eine rechtmäßige Nutzung dar und ist daher zulässig.²⁰⁰ Nach herrschender Meinung werden diese Streams allerdings als „unrechtmäßig zur Verfügung gestellt“ angesehen, da offensichtlich ist, dass der Anbieter nicht im Besitz der erforderlichen Rechte ist, um die Werke verfügbar zu machen. Demnach stellt der Empfang eines On-Demand-Streams von einem Streamhoster einen Verstoß gegen das UrhG dar.²⁰¹

Gerichtsurteile gibt es zu dieser Diskussion noch nicht. Zum momentanen Zeitpunkt ist jedoch der herrschenden Meinung zu folgen und der Empfang eines On-Demand-Streams von einem Streamhoster als Verstoß gegen das UrhG anzusehen.

4.3.3 Speichern des Streams

Die Vervielfältigung beim Speichern des Streams hingegen findet nicht nur flüchtig im Arbeitsspeicher statt, sondern wird dauerhaft und in körperlicher Form auf der Festplatte abgelegt.²⁰² Diese ist im Rahmen der

¹⁹⁸ Siehe dazu Kap. 4.3.

¹⁹⁹ Rechtsanwalt und Experte für Urheberrecht im Internet.

²⁰⁰ Vgl. Billhardt, Sonja: Kino.to statt Kino, 2009, online im WWW abrufbar unter URL: http://www.focus.de/digital/internet/tid-13838/raubkopierer-kino-to-statt-kino_aid_380416.html [10.03.2010].

²⁰¹ Vgl. Hullen, ITRB 2008, S. 230, 232; vgl. Dornis, CR 2008, S. 321, 322; vgl. Ruttke/Scharringhausen in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 106 Rn. 11; vgl. Kreuzer, Till/Weitzmann, John-Hendrik: Video-Nutzung bei Youtube, Kino.to und Co, 2009, online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.irights.info/index.php?id=851> [06.01.2010], s. Anhang: Anlage 3.

²⁰² Siehe dazu Kap. 3.2 und 4.1.

Privatkopie nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG zulässig, wenn sie dem privaten Gebrauch dient und nicht von einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder zugänglich gemachten Vorlage stammt.

Das Merkmal „privater Gebrauch“ wurde bereits in Kapitel 4.2.1 erläutert und lässt sich auf das Streaming übertragen. Der private Gebrauch ist beim Speichern der Streams gegeben.

Ob die Vervielfältigung jedoch von einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten und öffentlich zugänglich gemachten Vorlage erstellt wird, ist beim Live-Streaming anders zu bewerten als beim On-Demand-Streaming.

Die Anbieter eines Live-Streams sind im Besitz der Nutzungsrechte. Somit liegt eine rechtmäßig hergestellte und öffentlich zugänglich gemachte Vorlage vor.²⁰³ Die Speicherung eines Live-Streams ist daher als Privatkopie zulässig.

Beim On-Demand-Streaming ist die Vorlage, wie beim Filesharing, in der Regel rechtmäßig hergestellt, da die Vervielfältigungen von rechtmäßig erworbenen Original CDs und DVDs stammen.²⁰⁴ Im Falle einer rechtswidrig hergestellten Vorlage fehlt es jedoch an der Offensichtlichkeit.²⁰⁵ Größtenteils²⁰⁶ ist es für den Empfänger nicht ersichtlich, ob eine Vorlage rechtswidrig hergestellt wurde.²⁰⁷

Ob eine Vorlage rechtswidrig zugänglich gemacht wurde, ist hingegen in den meisten Fällen offensichtlich. Gerade bei den Streamhostern werden hauptsächlich kostenpflichtige Werke der Öffentlichkeit kostenlos angeboten. Hier ist es offensichtlich, dass die Einwilligungen der Rechteinhaber nicht vorliegen und daher die Werke unrechtmäßig zugänglich gemacht

²⁰³ Siehe dazu 4.3.1.

²⁰⁴ Vgl. Reinbacher, GRUR 2008, S. 394, 396.

²⁰⁵ Siehe dazu Kap. 4.2.2.

²⁰⁶ Eine Ausnahme besteht bei Filmen oder Musikstücken, welche vor oder kurz nach der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

²⁰⁷ Vgl. Dornis, CR 2008, S. 321, 322.

wurden.²⁰⁸ Die Privatkopie greift daher beim On-Demand-Streaming nicht. Es liegt ein Verstoß gegen das UrhG vor.

Welche Folgen diese Urheberrechtsverletzung nach sich ziehen kann, wird in Kapitel 5 dargestellt.

4.3.4 Aufnahmesoftware

Das Speichern der Streams ist nur mit Hilfe der entsprechenden Software möglich.²⁰⁹ Hierbei ist allerdings fraglich wie das Bereitstellen dieser Software urheberrechtlich zu bewerten ist. Das Bereitstellen der Software ist nur dann unzulässig, wenn der Gebrauch ausschließlich einem illegalen Zweck dient.

Die Speicherung eines legalen Streams (z.B. Internetradio) stellt keine illegale Handlung dar, da es sich um eine zulässige Vervielfältigung handelt.²¹⁰ Erst wenn damit unzulässige Vervielfältigungen (z.B. Speichern eines illegalen On-Demand-Streams) erstellt werden, ist der Gebrauch der Software nicht erlaubt. Dies ist jedoch die freie Entscheidung des Users. Somit ist das Bereitstellen der Aufnahmesoftware erlaubt.²¹¹

²⁰⁸ Vgl. Gercke, ZUM 2007, S. 791, 798; vgl. Patalong, Frank: Copyright-Lobby nimmt Streaming aufs Korn, 2009, online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,668359,00.html> [12.03.2010].

²⁰⁹ Siehe dazu Kap. 3.2.1 und Kap. 3.2.2.

²¹⁰ Siehe dazu Kap. 4.3.3.

²¹¹ Vgl. von Zimmermann, MMR 2007, S. 553, 555; vgl. Schmid/Wirth in: Schmid/Wirth/Seifert, 2009, UrhG § 53 Rn. 12.

5 Vorgehen bei Urheberrechtsverletzungen

In Kapitel 4 wurde festgestellt, dass der Bezug von Filmen und Musik sowohl beim Filesharing als auch beim Streaming nicht immer im Einklang mit dem UrhG steht. Die einzelnen Verstöße sind zur besseren Übersicht in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle: Übersicht der Urheberrechtsverletzungen

Bezugsart	Vorgang	Verletztes Recht
Filesharing	Upload Kap. 4.2.1	Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19a UrhG)
Filesharing	Download Kap. 4.2.2	Vervielfältigungsrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 16 UrhG)
On-Demand-Streaming	Anbieten Kap. 4.3.1	Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19a UrhG)
On-Demand-Streaming	Empfang Kap. 4.3.2	Vervielfältigungsrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 16 UrhG)
On-Demand-Streaming	Speichern Kap. 4.3.3	Vervielfältigungsrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 16 UrhG)

Quelle: Eigene Darstellung

Bei den Urheberrechtsverletzungen kann gegen die Rechtsverletzer sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich vorgegangen werden.

5.1 Zivilrechtliches Vorgehen

Das zivilrechtliche Vorgehen bestimmt sich nach den §§ 97 - 105 UrhG. Für die in Kapitel 4 festgestellten Verletzungen des UrhG sind vor allem folgende Vorschriften zu betrachten:

- § 97 Abs. 1 UrhG: Anspruch auf Unterlassung
- § 97 Abs. 2 UrhG: Anspruch auf Schadensersatz
- § 97a UrhG: Abmahnung
- § 98 UrhG: Anspruch auf Vernichtung
- § 101 UrhG: Anspruch auf Auskunft

Anspruchsberechtigt ist hierbei der Verletzte. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der §§ 97 ff. UrhG, in welchem vom „Verletzten“ die Rede ist. Verletzter kann sowohl der Urheber als auch der Inhaber der Nutzungsrechte (z.B. Plattenfirma oder GEMA) sein.

Der Rechtsverletzer hingegen kann sowohl Täter als auch Anstifter oder Gehilfe sein. Des Weiteren kommt eine Haftung als Störer in Betracht. Störer ist jeder, der kausal an einer Rechtsverletzung mitgewirkt hat und die Möglichkeit hat, die Rechtsverletzung durch zumutbare Maßnahmen zu verhindern.²¹² Dies kann zum Beispiel der Inhaber des Internetanschlusses oder der Betreiber eines Sharehosters sein.²¹³

Um einen Anspruch geltend zu machen, muss eine Verletzung des UrhG vorliegen. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein „nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich“ verletzt wird (§§ 97 ff. UrhG). Im Falle des Filesharing und Streaming liegen Verletzungen der Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG) vor.²¹⁴

²¹² Vgl. Lutz, 2009, Rn. 689.

²¹³ Vgl. Hertin, 2008, Rn. 728.

²¹⁴ Siehe dazu die Tabelle „Übersicht der Urheberrechtsverletzungen“ auf S. 47.

5.1.1 Anspruch auf Unterlassung

In § 97 Abs. 1 UrhG ist neben dem Anspruch auf Unterlassung auch der Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung verankert. Beide Ansprüche richten sich gegen den tatsächlichen Rechtsverletzer.²¹⁵ Ein Verschulden muss hierbei nicht vorliegen, wohl aber die Rechtswidrigkeit.²¹⁶ Die Rechtswidrigkeit liegt immer dann vor, wenn der Eingriff in die Rechte des Urhebers nicht durch die Schranken des UrhG zulässig ist.²¹⁷ Im Falle der hier vorliegenden Rechtsverletzungen wurde bereits ausgeführt, dass die Schranken nicht greifen.²¹⁸

Der Beseitigungsanspruch greift bei bestehenden Rechtsverletzungen. Demnach kann der Verletzte vom Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.²¹⁹

Der Anspruch auf Unterlassung soll vorbeugend gegen Rechtsverletzungen schützen. Hier unterscheidet das Gesetz zwischen dem Anspruch auf Unterlassung wegen Wiederholungsgefahr (§ 97 Abs. 1 S. 1 UrhG) und dem vorbeugenden Anspruch auf Unterlassung (§ 97 Abs. 1 S. 2 UrhG). Die Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn bereits eine Rechtsverletzung begangen worden ist.²²⁰ Für den vorbeugenden Anspruch auf Unterlassung muss eine drohende, hinreichend konkretisierte Erstbegehungsgefahr vorliegen.²²¹

²¹⁵ Vgl. Ensthaler, 2009, S. 99.

²¹⁶ Vgl. Wandtke in: Wandtke, 2009, Kap. 8 Rn. 19; vgl. Lutz, 2009, Rn. 693.

²¹⁷ Vgl. Lutz, 2009, Rn. 690.

²¹⁸ Siehe dazu Kap. 4.2 und 4.3.

²¹⁹ Vgl. Rehbinder, 2008, Rn. 926.

²²⁰ Vgl. Wandtke in: Wandtke, 2009, Kap. 8 Rn. 20.

²²¹ Vgl. ebenda, Rn. 21; vgl. Rehbinder, 2008, Rn. 627.

Der Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung findet vor allem bei Rechtsverletzungen im Usenet²²² und bei Share- und Streamhostern²²³ Anwendung. Diese haften für Urheberrechtsverletzungen als Störer und müssen die rechtsverletzenden Inhalte beseitigen, sobald sie davon Kenntnis erlangen.²²⁴

Bei Rechtsverletzungen in den P2P Tauschbörsen findet ebenfalls der Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung Anwendung. Hier werden jedoch in erster Linie die Up- und Downloader in Anspruch genommen.²²⁵

5.1.2 Anspruch auf Schadensersatz

Der Anspruch auf Schadensersatz findet sich in § 97 Abs. 2 UrhG. Im Gegensatz zum Anspruch auf Unterlassung muss beim Schadensersatz ein Verschulden des Rechtsverletzers vorliegen. Dieser muss vorsätzlich oder zumindest fahrlässig gehandelt haben (§ 97 Abs. 2 S. 1 UrhG).

Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Verletzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat (§ 276 Abs. 2 BGB). Wer ein urheberrechtlich geschütztes Werk öffentlich zugänglich macht, ohne sich vorher darüber zu informieren, ob er dazu berechtigt ist, handelt bereits fahrlässig.²²⁶ Die Rechtswidrigkeit ist auch hier gegeben, wenn die Rechtsverletzung nicht durch die Schranken gedeckt ist.²²⁷ Im Falle der hier vorliegenden Rechtsverletzungen wurde bereits ausgeführt, dass die Schranken nicht greifen.²²⁸

²²² Vgl. Nordemann, J. B. in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 97 Rn. 164.

²²³ Vgl. ebenda, Rn. 160.

²²⁴ Vgl. OLG Frankfurt a.M., GRUR-RR 2008, S. 385, 386; vgl. LG Hamburg, ZUM 2009, S. 863, 868; vgl. LG Hamburg, ZUM-RD 2008, S. 433, 434; vgl. Nordemann, J. B. in: Fromm/Nordemann, 2008, UrhG § 97 Rn. 161 f.

²²⁵ Vgl. Solmecke, K&R 2007, S. 138, 142; vgl. Dietrich, NJW 2006, S. 809, 811.

²²⁶ Vgl. LG München I, ZUM-RD 2009, S. 220, 222; vgl. Wandtke in: Wandtke, 2009, Kap. 8 Rn. 54; vgl. Lutz, 2009, Rn. 698.

²²⁷ Vgl. Reh binder, 2008, Rn. 916.

²²⁸ Siehe dazu Kap. 4.2 und 4.3.

Beim Schadensersatz wird zwischen materiellem und immateriellem Schadensersatz unterschieden. Der **materielle Schadensersatz** kann auf drei verschiedenen Arten berechnet werden, zwischen denen der Verletzte frei wählen kann.²²⁹

Nach der ersten Art kann der Verletzte den Ersatz der ihm entstandenen Vermögenseinbußen und des ihm entgangenen Gewinns (§ 252 BGB) verlangen.²³⁰ Der entstandene Vermögensschaden muss allerdings vom Verletzten nachgewiesen werden. In der Praxis ist dies jedoch nur sehr schwer zu ermitteln. Daher findet diese Art der Berechnung in den meisten Fällen keine Anwendung.²³¹

Die zweite Art der Berechnung ergibt sich aus § 97 Abs. 2 S. 2 UrhG. Der Verletzte kann die Herausgabe des vom Verletzer erzielten Gewinns verlangen. Beim Filesharing und beim Streaming wird jedoch in der Regel mit den Rechtsverletzungen kein Gewinn erzielt.²³² Es wird lediglich die Vergütung der Rechteinhaber eingespart.

Daher findet häufig die dritte Art des Schadensersatzes Anwendung. Der Verletzte kann nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG die Entrichtung einer angemessenen Vergütung verlangen. Die Höhe der Vergütung entspricht der Gebühr, welche bei einer Einholung der Nutzungsrechte zu zahlen gewesen wäre.²³³

Neben der Geltendmachung des materiellen Schadens, kann auch der **immaterielle Schaden** geltend gemacht werden. Nach § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG kann der Verletzte eine Entschädigung in Geld für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist (das sog. Schmerzensgeld), verlangen. In den vorliegenden Fällen der Rechtsverletzungen findet jedoch eine solche Schädigung (z.B. Imageschaden) in der Regel nicht statt.

²²⁹ Vgl. Wenzel/Burkhardt, 2009, Kap. 10 Rn. 40.

²³⁰ Vgl. Rehbinder, 2008, Rn. 921.

²³¹ Vgl. Ensthaler, 2009, S. 100; vgl. Lutz, 2009, Rn. 701.

²³² Vgl. Röhl/Bosch, NJW 2008, S. 1415, 1418.

²³³ Vgl. Wenzel/Burkhardt, 2009, Kap. 10 Rn. 40; vgl. Rehbinder, 2008, Rn. 922.

5.1.3 Abmahnung

Sinn und Zweck der Abmahnung ist es, ohne ein gerichtliches Verfahren den Rechtsstreit zu beenden. Dies kann der Verletzer, indem er eine Unterlassungsverpflichtung abgibt und sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verpflichtet.²³⁴ Die Abmahnung ist für den Verletzten nicht zwingend. In § 97a Abs. 1 UrhG heißt es, dass der Verletzte den Verletzer vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen soll. Die Abmahnung ist auch im Interesse des Verletzten. In einem gerichtlichen Verfahren hätte der Kläger im Falle der sofortigen Anerkennung des Verletzers die Gerichtskosten zu tragen.²³⁵

Der Verletzte kann vom Verletzer die Erstattung der entstandenen Anwaltskosten verlangen (§ 97a Abs. 1 S. 2 UrhG). Erfolgt die Abmahnung erstmalig, so sind die erstattungsfähigen Kosten auf 100 Euro zu beschränken (§ 97a Abs. 2 UrhG).

5.1.4 Anspruch auf Vernichtung

Eine besondere Form des Anspruchs auf Beseitigung ist der Anspruch auf Vernichtung nach § 98 Abs. 1 UrhG. Hier kann der Verletzte nicht nur die Beseitigung der Rechtsverletzung, sondern auch die Vernichtung der rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücke verlangen (§ 98 Abs. 1 S. 1 UrhG). Auch hier ist ein Verschulden nicht erforderlich. Der Anspruch richtet sich sowohl gegen Besitzer als auch gegen Eigentümer des Vervielfältigungsstücks.²³⁶

²³⁴ Vgl. Wandtke in: Wandtke, 2009, Kap. 8 Rn. 23.

²³⁵ Vgl. ebenda; vgl. Nordemann, J. B. in; Fromm/ Nordemann, 2008, UrhG § 97a Rn. 2.

²³⁶ Vgl. Lutz, 2009, Rn. 725.

5.1.5 Anspruch auf Auskunft

Häufig ist eine Durchsetzung der Ansprüche nicht möglich, da der Verletzte keinen Zugriff auf die erforderlichen Daten und Fakten hat. Um dies zu ermöglichen, wurde der § 101 UrhG geschaffen. Demnach kann der Verletzte vom Verletzten (§ 101 Abs. 1 UrhG) und von Dritten (§ 101 Abs. 2 UrhG) Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der Daten verlangen.²³⁷

Der Anspruch gegenüber Dritten ist insbesondere für Rechtsverletzungen im Internet von großer Bedeutung. So können die Provider zur Auskunft über die Verkehrsdaten in Anspruch genommen werden.²³⁸ Dies bedarf allerdings vorher der richterlichen Anordnung (§ 101 Abs. 9 UrhG) und der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung (§ 101 Abs. 2 S. 1 UrhG).

Offensichtlich ist die Rechtsverletzung, wenn diese so eindeutig ist, dass eine Belastung eines Unschuldigen ausgeschlossen werden kann.²³⁹ Beim Filesharing und Streaming ist dies allerdings nur der Fall, wenn es sich um aktuelle Kinofilme oder Musik aus den aktuellen Charts handelt.²⁴⁰

Der Auskunftsanspruch aus § 101 UrhG setzt voraus, dass bei der Rechtsverletzung ein gewerbliches Ausmaß vorliegt. Das gewerbliche Ausmaß kann sich sowohl aus der Anzahl als auch aus der Schwere der Rechtsverletzungen ergeben (§ 101 Abs. 1 S. 1 UrhG). Im Internet liegt gewerbliches Ausmaß bspw. vor, wenn eine Vielzahl von Filmen oder Musikstücken rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wird. Nach Auffassung des LG Frankenthal liegt ein gewerbliches Ausmaß erst ab ca. 200 Filmen

²³⁷ Vgl. Lutz, 2009, Rn. 711.

²³⁸ Vgl. Schulze, 2009, S. 311; vgl. Wenzel/Burkhardt, 2009, Kap. 10 Rn. 27.

²³⁹ Vgl. Gietl/Mantz, CR 2008, S. 810, 811.

²⁴⁰ Vgl. Spindler, ZUM 2008, S. 640, 642.

oder 3.000 Musikstücken vor.²⁴¹ Ferner kann das gewerbliche Ausmaß schon vorliegen, wenn ein Kinofilm oder ein Musikalbum vor oder kurz nach der Veröffentlichung öffentlich zugänglich gemacht wird.²⁴²

5.2 Strafrechtliches Vorgehen

Das strafrechtliche Vorgehen bestimmt sich nach den §§ 106 - 111a UrhG. Für die in Kapitel 4 festgestellten Verletzungen des UrhG sind vor allem folgende Vorschriften zu beachten:

- § 106 UrhG: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke
- § 108a UrhG: Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung
- § 109 UrhG: Strafantrag

Nach § 106 Abs. 1 UrhG ist die **unerlaubte Verwertung** (Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe) eines urheberrechtlich geschützten Werkes strafbar. „Unerlaubt“ bedeutet in diesem Fall, dass weder die Einwilligung der Berechtigten (Urheber oder Inhaber der Nutzungsrechte) noch ein durch das Gesetz zugelassener Fall vorliegt.²⁴³ Das strafrechtliche Vorgehen der hier genannten Verstöße richtet sich daher ausschließlich nach § 106 Abs. 1 UrhG und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Eine Bestrafung nach § 106 Abs. 1 UrhG setzt den Vorsatz des Täters voraus. Eine fahrlässige Verletzung ist hier nicht für eine Bestrafung ausreichend (§ 15 StGB).²⁴⁴

²⁴¹ Vgl. LG Frankenthal, GRUR-RR 2009, S. 382, 384.

²⁴² Vgl. OLG Zweibrücken, GRUR-RR 2009, S. 377, 379; vgl. LG Köln, MMR 2008, S. 761, 762; vgl. Schmid/Wirth in: Schmid/Wirth/Seifert, 2009, UrhG § 101 Rn. 2.

²⁴³ Vgl. Rehbinder, 2008, Rn. 939.

²⁴⁴ Vgl. Wenzel/Burkhardt, 2009, Kap. 10 Rn. 62; vgl. Vassilaki in: Schricker, 2006, § 106 Rn. 30.

Im Falle einer **gewerbsmäßigen Verwertung** im Sinne des § 106 Abs. 1 UrhG kann die Freiheitsstrafe sogar auf bis zu fünf Jahre angehoben werden (§ 108a Abs. 1 UrhG).

Im Falle des § 106 UrhG wird eine Tat nur auf **Strafantrag** verfolgt (§ 109 UrhG). Bei einer Straftat nach § 108a Abs. 1 UrhG handelt es sich um ein Officialdelikt, welches auf Grund des Legalitätsprinzips von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden muss.²⁴⁵

5.3 Vorgehen in der Praxis

Mehrere Vorgänge beim Filesharing und Streaming stellen eine Verletzung des UrhG dar. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zur Sanktionierung der Verstöße sind zwar vorhanden, allerdings ist fraglich inwieweit diese Gesetze in der Praxis anwendbar sind.

Die wichtigste Frage ist, ob man die Verletzer im Internet identifizieren und ihnen die Rechtsverletzung nachweisen kann.

Das Vorgehen gegen die Verletzer hängt davon ab, auf welche Weise die Rechtsverletzungen begangen wurden. Hierbei wird zwischen dem Vorgehen gegen Verletzer bei P2P Tauschbörsen, bei Sharehostern, im Usenet und beim On-Demand-Streaming unterschieden.

5.3.1 Bei Peer-to-Peer Tauschbörsen

Um gegen die Nutzer von P2P Tauschbörsen vorzugehen, ist es nötig deren Identität festzustellen. Dafür muss die IP-Adresse ermittelt werden.²⁴⁶ Wenn in einer P2P Tauschbörse eine Datei zum Download bereitgestellt

²⁴⁵ Vgl. Schulze, 2009, S. 329; vgl. Rehbinder, 2008, Rn. 946; vgl. Dreier in: Dreier/ Schulze, 2008, UrhG § 109 Rn. 3.

²⁴⁶ Vgl. Solmecke, K&R 2007, S. 138, 140.

wird, werden dem User der Nickname²⁴⁷ und die IP-Adresse des Uploaders angezeigt.²⁴⁸ Um die öffentliche Zugänglichmachung später beweisen zu können, muss die Datei heruntergeladen und der Vorgang dokumentiert werden.

Die Dokumentation wird von sog. Antipiracy-Firmen (z.B. Logistep oder ProMedia GmbH) durchgeführt. Diese handeln im Auftrag der Rechteinhaber (z.B. Plattenfirma) und sind daher befugt die entsprechenden Dateien herunterzuladen.²⁴⁹

Den Antipiracy-Firmen wird vorgegeben welche Dateien sie in den Tauschbörsen suchen und herunterladen sollen. Hierbei wird der komplette Downloadvorgang dokumentiert. D.h. es wird das Datum, die Uhrzeit, der Dateiname und die IP-Adresse gespeichert. Zusätzlich wird noch ein Screenshot²⁵⁰ des Bildschirms angefertigt und die komplette Datei angehört bzw. angesehen.²⁵¹

Als nächstes erstattet die Antipiracy-Firma Strafanzeige gegen Unbekannt. Die Staatsanwaltschaft kann dann vom Provider Auskunft darüber verlangen, wer zum angegebenen Zeitpunkt mit der betroffenen IP-Adresse eingeloggt war.²⁵²

Die meisten Verfahren werden hierbei wegen Geringfügigkeit eingestellt. Die Antipiracy-Firma kann jedoch gemäß § 406e StPO Einsicht in die Akten verlangen und gelangt somit an Name und Adresse des Downloaders. Auf diesem Weg können dann die zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.²⁵³

²⁴⁷ Engl. Spitzname.

²⁴⁸ Vgl. Dietrich, NJW 2006, S. 809, 809.

²⁴⁹ Vgl. Kindt, MMR 2009, S. 147, 147; vgl. Heuzeroth, Thomas: Die Methoden der Raubkopier-Jäger, 2007, online im WWW abrufbar unter URL: http://www.welt.de/webwelt/article790415/Die_Methoden_der_Raubkopier_Jaeger.html [11.03.2010].

²⁵⁰ Engl. Bildschirmfoto.

²⁵¹ Vgl. Dietrich, NJW 2006, S. 809, 809; vgl. Heuzeroth, ebenda.

²⁵² Vgl. Solmecke, K&R 2007, S. 138, 140.

²⁵³ Vgl. Kindt, MMR 2009, S. 147, 147.

Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch gegenüber dem Provider nach § 101 Abs. 2 UrhG ist in vielen Fällen nicht durchsetzbar, da eine richterliche Anordnung benötigt wird und diese nur in besonders schwerwiegenden Fällen erteilt wird.²⁵⁴

Ein Vorgehen gegen die Downloader ist nur indirekt möglich. Bereits während des Downloadvorgangs werden die heruntergeladenen Daten wieder bereitgestellt.²⁵⁵ Genau in diesem Moment kann gegen die Downloader mit dem oben beschriebenen Verfahren vorgegangen werden.

5.3.2 Bei Sharehostern und im Usenet

Das Vorgehen gegen die Nutzer der Sharehoster und des Usenet erweist sich als sehr schwierig. Für Außenstehende ist nicht zu erkennen, ob eine Datei heruntergeladen wird, da kein Kontakt zu Dritten wie bei den P2P Tauschbörsen stattfindet.

Des Weiteren ist der Download bei den Sharehostern ohne eine Registrierung möglich. Daher findet keine Identitätskontrolle statt.²⁵⁶ Beim Betreiber wird nicht gespeichert, mit welcher IP-Adresse eine Datei heruntergeladen wird. Eine Identifikation des Downloaders ist nicht möglich.

Beim Download aus dem Usenet hingegen ist eine Registrierung erforderlich.²⁵⁷ Die Anbieter speichern jedoch nur die Menge, nicht aber die Art der heruntergeladenen Daten.²⁵⁸ Der Download ist daher nicht nachzuweisen.

Zum momentanen Zeitpunkt liegen auch keine Fälle vor, in denen gegen einen Downloader rechtliche Schritte eingeleitet wurden.

Ein Vorgehen gegen die Downloader ist demnach nahezu unmöglich.

²⁵⁴ Siehe dazu Kap. 5.1.5.

²⁵⁵ Vgl. Solmecke, MMR 2006, Heft 7 S. XXIII, XXIV.

²⁵⁶ Siehe dazu Kap. 3.1.2.

²⁵⁷ Siehe dazu Kap. 3.1.3.

²⁵⁸ Vgl. URL: <http://www.usenetprovider.org/information/usenet-sicherheit> [10.03.2010], s. Anhang: Anlage 4.

Denkbar ist hingegen ein Vorgehen gegen die Uploader, da sich diese registrieren müssen, um eine Datei hochzuladen. Somit lässt sich zurückverfolgen, welcher User eine bestimmte Datei hochgeladen hat.²⁵⁹ Auf diese Informationen hat jedoch ausschließlich der Betreiber des Sharehoster bzw. des Usenetservers Zugriff.

Beim Öffnen eines Links des Sharehoster wird nicht angezeigt, welcher User die Datei bereitgestellt hat. Der Betreiber kann allerdings über den Downloadlink zurückverfolgen, welcher User die Datei hochgeladen hat.

Dagegen ist im Usenet ersichtlich welcher User die Daten hochgeladen hat. In der Regel wird jedoch von den Usern lediglich ein Nickname angegeben. Die genauen Daten des Users sind nur dem Betreiber des Servers bekannt.

Im Rahmen des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs kann der Rechteinhaber, in besonders schwerwiegenden Fällen, die Herausgabe der Daten von den Betreibern fordern.²⁶⁰

Die Namens- und Adressangaben bei der Registrierung können jedoch nicht vom Betreiber überprüft werden, sodass oftmals fiktive Namen und Adressen angegeben werden. Das weitere Vorgehen ist daher nur in sehr wenigen Fällen erfolgreich.

Die beste Möglichkeit das illegale Filesharing durch Sharehoster und durch das Usenet einzudämmen, ist die Inanspruchnahme der Betreiber.

²⁵⁹ Siehe dazu Kap. 3.1.2.

²⁶⁰ Siehe dazu Kap. 5.1.5; vgl. Meyer, Carsten: Zivilrechtlicher Auskunftsanspruch greift auch bei Sharehostern, 2009, online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Zivilrechtlicher-Auskunftsanspruch-greift-auch-bei-Sharehostern-216966.html> [08.03.2010].

Diese können von den Rechteinhabern als Störer auf Beseitigung und Unterlassung nach § 97 Abs. 1 UrhG verpflichtet werden.²⁶¹

In diesem Fall muss der Betreiber die rechtsverletzenden Inhalte umgehend löschen und dafür sorgen, dass es nicht zu weiteren derartigen Rechtsverletzungen kommt.²⁶² Dies kann z.B. durch den Einbau einer Filtersoftware erreicht werden.

Die Beseitigung hat im Usenet allerdings nur wenig Wirkung, da die Dateien auf den weltweit verteilten Servern immer noch verfügbar sind.²⁶³

5.3.3 Beim On-Demand-Streaming

Gegen die Rechtsverletzungen beim On-Demand-Streaming kann ebenfalls sehr schwer vorgegangen werden.

Beim Empfang der Streams findet die Datenübertragung nur zwischen dem Empfänger und dem Anbieter statt. Für Außenstehende ist auch hier nicht ersichtlich, von wem der Stream empfangen wird. Es ist nicht möglich die Urheberrechtsverletzungen beim Empfang des On-Demand-Streams nachzuweisen. Eine Verfolgung der Empfänger ist daher nicht möglich.

Das Speichern der Streams kann ebenso wenig nachgewiesen werden. Auch dabei ist für Dritte nicht ersichtlich ob ein Stream abgegriffen wird. Als Vorlage für die Speicherung dienen die temporären Vervielfältigungen im Arbeitsspeicher, welche beim Empfang entstehen. Da aber der Empfang schon nicht nachweisbar ist, kann auch die Speicherung eines Streams nicht nachgewiesen werden.

²⁶¹ Siehe dazu Kap. 5.1.1; vgl. OLG Hamburg, NJOZ 2008, S. 4927, 4930; vgl. LG Düsseldorf, ZUM 2007, S. 553, 555.

²⁶² Vgl. LG Hamburg, ZUM 2009, S. 863, 868; LG Karlsruhe, CR 2008, S. 251, 253.

²⁶³ Siehe dazu Kap. 3.1.3.

Letztendlich bleibt nur noch das Vorgehen gegen die Betreiber der Streamhoster und der Internetseiten mit den Linksammlungen der Streams.

Bei den Streamhostern wird die gleiche Vorgehensweise wie bei den Sharehostern angewandt, da diese gleich strukturiert sind und sich nur darin unterscheiden, dass sie die Werke durch unterschiedliche Dateiformate zur Verfügung stellen.

Das Vorgehen gegen die Betreiber der Internetseiten mit den Linksammlungen der Streams stellt sich wiederum als schwieriger dar. Die Internetseiten sind in den häufigsten Fällen in Staaten registriert, welche keine Auskunft über die Userdaten geben. Die Internetseite Kino.to ist z.B. in Tonga registriert. Ein Vorgehen gegen die Betreiber ist daher nicht möglich.²⁶⁴

Ein Abschalten der Server, wie im Fall Napster, ist ebenfalls nur schwer möglich. Diese befinden sich in Ländern, welche wenig kooperativ sind. Die Server von Kino.to stehen bspw. in Russland. Ohne weiteres sind diese Server nicht abzuschalten.²⁶⁵

²⁶⁴ Vgl. Billhardt, Sonja: Kino.to statt Kino, 2009, online im WWW abrufbar unter URL: http://www.focus.de/digital/internet/tid-13838/raubkopierer-kino-to-statt-kino_aid_380416.html [10.03.2010].

²⁶⁵ Vgl. ebenda.

6 Schlussbetrachtung und Ausblick

Nach genaueren Untersuchungen kann abschließend festgestellt werden, dass bei den Bezugsmöglichkeiten von Filmen und Musik über das Internet diverse Urheberrechtsverletzungen vorliegen.

Die Ausführungen in Kapitel 5.1 und 5.2 haben gezeigt, dass die entsprechenden Eingriffsgrundlagen, um die Urheberrechtsverletzungen zu ahnden, vorhanden sind.

Bei den Nutzern der P2P Tauschbörsen zeigten die Gesetzesänderungen auch Wirkung. Gegen die Nutzer kann in den meisten Fällen sehr effektiv vorgegangen werden. Die Angst davor erwischt zu werden, bewegte viele der Tauschbörsennutzer dazu, ihre Aktivitäten in den Tauschbörsen einzustellen. Dies zeigt auch die Brennerstudie. Im den Jahren 2002 und 2003 waren es noch über 600 Mio. Downloads pro Jahr. In den Folgejahren ging die Anzahl der Downloads stetig zurück. In den Jahren 2007 und 2008 lag die Anzahl der Downloads pro Jahr bei ca. 400 Mio. Stück.²⁶⁶

Wie sich in Kapitel 5.3 herauskristallisiert hat, ist die Rechtsdurchsetzung jedoch nicht immer so effektiv wie bei den P2P-Tauschbörsen. Aufgrund der Anonymität im Internet ist es oftmals nicht möglich die Verletzer zu identifizieren. In einigen Fällen ist es für Dritte gar nicht erst ersichtlich, ob Urheberrechtsverletzungen begangen werden.²⁶⁷

Letztendlich stellt das UrhG keinen wirksamen Schutz gegen Diebstahl von Filmen und Musik im Internet dar.

²⁶⁶ Vgl. Brennerstudie 2009, S. 24, online im WWW abrufbar unter URL: http://www.musikindustrie.de/uploads/media/Brenner_Studie_2009.pdf [20.03.2010].

²⁶⁷ Siehe dazu Kap. 5.3.2 und Kap. 5.3.3.

Da sich das Internet und die technischen Möglichkeiten stetig weiterentwickeln, muss auch das UrhG regelmäßig nachgebessert werden. Dem Gesetzgeber ist dies durchaus bewusst.

Die Beratungen für eine erneute Novellierung (3. Korb) des UrhG sind bereits im Gange. Im Raum steht u.a. eine Erhöhung des Anspruchs auf Schadensersatz bei Urheberrechtsverletzungen, welcher um 100% erhöht werden soll.²⁶⁸ Zweifelhaft ist jedoch, ob damit die gewünschte Wirkung erzielt werden kann. Für den Urheberrechtsverletzer ist die Höhe der Strafe nur nachrangig. Viel wichtiger ist für den Verletzer die Frage, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, erwischt zu werden.

Des Weiteren wird über eine Begrenzung der Privatkopie beraten. Diese soll nur noch vom Original erlaubt sein. Auch die Herstellung einer Kopie durch Dritte soll verboten werden.²⁶⁹ Hier ist jedoch fraglich, inwieweit dies überprüfbar sein wird.

Auch das Verbot von intelligenter Aufnahmesoftware steht zur Diskussion.²⁷⁰ Unklar ist jedoch, wie Software eingeordnet wird, welche bereits vor der Gesetzesänderung im Umlauf war. Weiterhin ist zweifelhaft, ob der Gebrauch solcher Software nachgewiesen werden kann.

Um den illegalen Bezug von Filmen und Musik erfolgreich einzudämmen, ist nicht nur der deutsche Gesetzgeber gefragt. Auch andere Länder sollten ihre Gesetze dem technischen Fortschritt anpassen. Dadurch könnten Urheberrechtsverletzungen, welche im Ausland begangen wurden, erfolgreicher geahndet werden.

Weißrussland bspw. plant seine Internet-Überwachung zu verstärken. Ab dem 1. Juli 2010 müssen die weißrussischen Provider alle persönliche Daten und die Profile der Benutzer speichern. Ob Weißrussland dieses

²⁶⁸ Vgl. Niederalt, ZUM 2008, S. 397, 401.

²⁶⁹ Vgl. Becker, J., ZUM 2008, S. 361, 361; vgl. Hucko, 2007, S. 42.

²⁷⁰ Vgl. Becker, J., ZUM 2008, S. 361, 361; vgl. Fechner, 2009, Kap. 5 Rn. 10.

Gesetz zum Schutz der Urheberrechte verabschiedet hat, ist bisweilen unklar.²⁷¹

In England, Frankreich und Neuseeland wird hingegen eine andere Strategie gewählt. Dort soll mit der „Internetsperre“ eine neue Sanktionsmöglichkeit gegen illegale Filesharer geschaffen werden. Bei Urheberrechtsverletzungen durch illegale Downloads sollen die Verletzer zunächst bis zu zweimal abgemahnt werden. Bei einer dritten Verletzung soll der Internetanschluss des Verletzers gesperrt werden. Zusätzlich können höhere Geldstrafen oder bis zu dreijährige Haftstrafen verhängt werden. In England und Neuseeland stehen diese Gesetze kurz vor der Verabschiedung.²⁷² In Frankreich wurde das „Gesetz zur Sperre des Internetzugangs bei wiederholtem illegalem Filesharing“ bereits verabschiedet.²⁷³

Des Weiteren ist aber auch die Film- und Musikindustrie in der Pflicht. Jahrelang hat man das Internet mit den digitalen Medien als Absatzmarkt ignoriert, sodass man mit dem illegalen Angebot im Internet nicht konkurrenzfähig ist. Hier gilt es sowohl die Angebotsbreite als auch die Angebotsvielfalt zu erhöhen.

Letztendlich kann ein wirksamer Schutz gegen Diebstahl von Filmen und Musik im Internet nur erreicht werden, wenn die Film- und Musikindustrie und die Gesetzgeber weltweit zusammenarbeiten und an einem Strang ziehen.

²⁷¹ Vgl. Wilkens, Andreas: Weißrussland verstärkt Internet-Überwachung, 2010, online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Weissrussland-verstaerkt-Internet-Ueberwachung-919788.html> [13.03.2010].]

²⁷² Vgl. Krempf, Stefan: Gesetz zu Internetsperren passiert Britisches Oberhaus, 2010, online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gesetz-zu-Internetsperren-passiert-Britisches-Oberhaus-956039.html> [16.03.2010]; vgl. Krempf, Stefan: Neuseeland macht neuen Anlauf zu Internetsperren, 2009, online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Neuseeland-macht-neuen-Anlauf-zu-Internetsperren-889537.html> [16.03.2010].]

²⁷³ Vgl. Kuri, Jürgen: Internetsperre für Urheberrechtsverletzer gebilligt, 2009, online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Frankreich-Internetsperre-fuer-Urheberrechtsverletzer-gebilligt-837138.html> [16.03.2010].]

Anhang

Anlage 1: Erläuterungen zur Streaming-Technologie

URL: <http://e-teaching.org/technik/aufbereitung/video/streaming>

Letzter Zugriff: 28.02.2010

Streaming

Mehr und mehr wird das Internet nicht nur zur Veröffentlichung von hauptsächlich textbasierten Informationen genutzt, sondern auch zur Präsentation von multimedialen Daten wie Musik und Film bis hin zu komplett übertragenen Radioprogrammen oder Liveübertragungen von Konzerten oder Sportveranstaltungen. Um diese multimedialen Objekte per Internet zu übertragen, wird häufig auf die Technik des so genannten Streaming zurückgegriffen. Beim Streaming (zu deutsch in etwa „strömend“) werden die Daten auf dem Computer des Benutzers direkt wiedergegeben während sie aus dem Internet geladen werden.

Was ist Streaming Video?

Anders als beim Download, bei dem die Datei vor der Wiedergabe zunächst komplett auf den Rechner übertragen werden muss, kann beim Streaming-Verfahren die Wiedergabe fast sofort beginnen. Somit sind Liveübertragungen mit nur kurzer Zeitverzögerung möglich, weshalb man das Streaming auch als internetbasierte Entsprechung zu herkömmlichem Fernsehen und Radio betrachtet.

Unter **Streaming Video** versteht man das gleichzeitige Senden und Empfangen bzw. Wiedergeben von Videodaten, beim **Streaming Audio** sind es dagegen Audiodaten. Der Oberbegriff für beide Verfahren lautet **Streaming Media**, per Streaming verbreitete Programme bzw. Daten werden meist als **Livestream** bezeichnet.

Im Bereich der Hochschullehre sind Streaming-Verfahren besonders in Bezug auf Distance Learning interessant. So können mit Streaming-Verfahren komplette Vorlesungen oder Seminare übertragen und vom Lerner ortsunabhängig ohne Zeitverzögerung verfolgt werden.

Funktionsweise von Streaming-Technologien

Beim Streaming muss man unterscheiden zwischen **Live-Streaming**, bei dem die Daten tatsächlich live (bzw. mit kleiner Zeitverzögerung durch das Aufbereiten und Senden der Daten) gesendet und empfangen werden und dem **On-Demand-Streaming**, bei dem die Daten auf dem Server bereitliegen und dann gesendet werden, wenn der Benutzer sie anfragt.

Bei beiden Verfahren müssen die Rohdaten zunächst durch das so genannte **Encodieren** für das Streaming aufbereitet werden, denn gerade bei Video entstehen riesige Datenmengen, die für die Übertragung komprimiert werden müssen. Das Digital Video-Format beispielsweise produziert bei einer Datenrate von 25 Mbit/Sek. knapp 1 GB Daten für fünf Minuten Film, dafür reichen selbst schnelle Internet-ADSL2+-Anbindungen nicht aus. Außerdem werden dem Material beim Encodieren noch Steuerungsinformationen beigefügt, die für eine kontinuierliche Kommunikation zwischen Server und Client sorgen. Zum **Abrufen** des bereitgestellten Streams wird in einer Internetseite ein Link eingebaut, der die Streaming-Datei referenziert.

Zur Wiedergabe der Datei benötigt der Benutzer allerdings eine passende **Abspielsoftware** wie den Windows Media Player, den Real Player von Real Networks oder Apples QuickTime-Player.

Anforderungen an den Server

Von zentraler Bedeutung für das Streaming ist der so genannte **Streaming Server**. Seine besonderen Funktionen werden deutlich, wenn man ihn mit einem normalen Webserver vergleicht. Prinzipiell kann man auch auf einem **Webserver** umfangreiche Multimedia-Dateien bereitstellen, allerdings gelangen diese dann per Download in einem Rutsch zum Benutzer, das heißt sie müssen vor Ihrer Wiedergabe komplett heruntergeladen werden. Je nach Internetanbindung und Größe der Dateien kann dies sehr lange dauern. Bei größeren Projekten stößt ein Webserver schnell an seine Grenzen, da er auf das Versenden von kleinen Datenpaketen spezialisiert ist, wie sie z. B. bei Webseiten vorkommen. Hier wird der Einsatz eines speziellen Streaming-Servers nötig, der **besondere Merkmale** bietet:

- Kontinuierliches und gleichzeitiges Versenden auch von großen Dateien an zahlreiche Benutzer
- Zwischenspeichern/Puffern von Daten
- Abstimmung der Datenrate auf die Bandbreite der Internetverbindung des Benutzers

Spezielle Funktionen wie das Springen innerhalb der Multimedia-Daten per Vor- oder Zurücklauf oder Überspringen (ohne Komplettdownload der Datei)

Beim Live-Streaming werden die Rohdaten entsprechend der vorliegenden Internetanbindung angepasst, in Echtzeit komprimiert und ohne Zwischenspeicherung auf der Festplatte an den Endanwender gesendet, was vom Streaming-Server enorme Leistungskapazitäten verlangt. Beim On-Demand-Streaming werden bereits optimierte Dateien abgerufen, die auf der Festplatte des Servers bereitliegen. Hier ist die Rechenlast des Servers wesentlich geringer, allerdings setzen umfangreiche Streaming-Archive sehr großen Speicherplatz voraus – selbst bei bereits erfolgter Komprimierung. Ein funktionstüchtiger Streaming-Server benötigt also eine gute **Hardware-Ausstattung** hinsichtlich Prozessorleistung (Live-Streaming) bzw. Festplattenkapazität (On-Demand-Streaming) und darüber hinaus eine entsprechende **(Streaming-)Server-Software** zum Encodieren und Streamen der bereitgestellten Programme bzw. Daten.

Formate und Protokolle

Die wichtigsten und meist genutzten **Software-Produkte** im Bereich Streaming stammen von Real Networks, Microsoft und Apple. Alle bieten sowohl Server-Software zum **Encodieren** und Senden von Streaming Media als auch Client-Software für die Wiedergabe (siehe Videoprogramme) an, wobei letztere Programme in der Regel für den Benutzer kostenlos sind. Dabei kommen jedoch unterschiedliche und untereinander nicht immer kompatible Techniken zum Einsatz (siehe Videocodecs). Neben den Großen der Softwarebranche gibt es aber auch noch eine Reihe anderer Anbieter, die oft auf Open-Source-Software zurückgreifen.

Geschichte und Zukunft von Streaming

In den Anfängen des World Wide Web waren die Möglichkeiten der Bild- und Audioübertragung noch sehr begrenzt. Zu den ersten Streaming-Versuchen kann man die fast schon legendäre Kaffeemaschine im Trojan Room der Universität Cambridge zählen: Eine Webcam schickte stets aktualisierte Bilder ins Netz, um die Mitarbeiter über den Füllstand der Kaffeekanne auf dem Laufenden zu halten.

Während des New-Economy-Booms und dank steigenden Benutzerzahlen des WWW gewann die Streaming-Technologie Ende der 1990er Jahre stetig an Bedeutung, vor allem Online-Radios wurden immer beliebter. Dank zunehmender Bandbreite und immer günstigerer Flatrates gehören Streaming-Elemente heute zu den Standardinhalten von fast allen größeren Inhaltsanbietern im Internet.

Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wird das Internet dank Streaming Video früher oder später eine ernste Konkurrenz für das klassische Fernsehen werden.

Anlage 2: Online Artikel „Filesharing“

URL: <http://www.stern.de/tv/sterntv/filesharing-die-20-wichtigsten-fragen-und-antworten-600122.html>

Letzter Zugriff: 03.02.2010

Die 20 wichtigsten Fragen und Antworten

Sebastian Schreiber, 2009

[...]

3. Was sind legale Alternativen, um sich im Internet kostenlos Musik zu besorgen?

Natürlich gibt es im Internet auch Seiten, auf denen man sich legal Musikstücke herunterladen kann. Die meisten Angebote sind allerdings kostenpflichtig und statten die Dateien mit einem Kopierschutz aus. Beispiele für legale Seiten:

- musicload.de
- mp3.de
- akuma.de
- downloadmusik.de
- [one4music](http://one4music.com)
- iTunes
- Napster

Immer beliebter wird das Aufnehmen von Songs, die in Internetradios gespielt werden. Das funktioniert im Grunde wie früher die Aufnahme eines Radioprogramms und ist ebenso vom Recht auf Privatkopie gedeckt. Nur ist heute dank der Technik alles viel einfacher und bequemer. Mehr Infos dazu unter dem nächsten Punkt.

4. Wie kann man legal und kostenlos Musik aus Internetradios aufnehmen?

Mit Hilfe bestimmter Software kann man das Programm mehrerer Internetradios gleichzeitig aufnehmen. Ausgewählte Wunschtitel lassen sich eingeben, sie werden automatisch erkannt, herausgeschnitten und zum Beispiel als mp3-Datei gespeichert. Vor allem bei aktuellen Hits hat man schon nach Minuten eine hohe Trefferquote. Wer diese Mitschnitt-Software ein paar Tage hintereinander laufen lässt, kann sich so ein ordentliches Musikarchiv zusammenstellen. Natürlich braucht man dazu nicht am Computer zu sitzen: Die Programme erkennen von allein die gewünschten Lieder.

Die wohl bekanntesten Internetradios sind:

- www.lastfm.de
- www.musicip.com
- www.phonostar.de

Viele weitere Sender finden Sie auf diesen Portalen:

- www.radioweb.de/livesender.html
- www.goldmusic.de
- www.surfmusik.de

Es gibt viele Programme, mit denen Sie Internetradios abhören und Wunschtitel aufnehmen können. Die Grundversionen sind häufig kostenlos, die besseren Vollversionen sind aber auch recht günstig. Beliebte Software:

- Streamweaver
- Streamripper

[...]

Anlage 3: Online Artikel „Video-Nutzung“

URL: <http://www.irights.info/index.php?id=851>

Letzter Zugriff: 06.01.2010

Video-Nutzung bei YouTube, kino.to und Co.

Videos sind angesagt im Internet: Per DSL kommen die neuesten Kinofilme in Minuten-schnelle ins Haus, per UMTS und Datenflat kann man sie sich auf dem Mobiltelefon anschauen, YouTube erlaubt das Einbauen in die eigene Website und mit zusätzlichen Programmen kann man sie auf die eigene Festplatte speichern. Nur: was darf man und womit verstößt man gegen das Urheberrecht?

Streaming - Filme gucken im Internet

Neben den bekannten Videoportalen wie YouTube oder MyVideo tauchen im Netz zunehmend rechtlich fragwürdige Streaming-Angebote wie kino.to auf. Sie werden massenhaft genutzt, obwohl die Verbraucherzentralen vor Abfällen und anderen Gefahren auf vielen dieser Seiten warnen.

Offenbar glauben viele, dass ein Anschauen von Filmen über Streams im Gegensatz zum Herunterladen generell erlaubt ist. Rein technisch ist das tatsächlich ein Unterschied: Statt eine dauerhafte Kopie des Films auf dem eigenen PC zu speichern, wird der jeweilige Film beim Streaming direkt im Browser angezeigt und nur „live“ angeschaut. Streaming ähnelt damit technisch betrachtet eher dem Fernsehen, während Downloading eher so etwas wie ein Mitschnitt per DVD- oder Harddiskrecorder ist.

Ob das auch vor dem Gesetz einen Unterschied macht, ist bislang kaum geklärt. Ein wichtiger Unterschied zwischen Streaming und vielen Tauschbörsen ist: Wer sich einen Film bei einem Streaming-Dienst anschaut, stellt selber keine Inhalte bereit. Das ist bei der Tauschbörse Bittorrent zum Beispiel anders: Dort ist jeder Nutzer gleichzeitig auch ein Anbieter. Jede Datei wird während eines Downloads automatisch anderen Nutzern wieder zur Verfügung gestellt. Das dient der Effizienz des Netzwerks, da die großen Datenmengen auf viele Internet-Anschlüsse und Rechner („peer-to-peer“) verteilt werden können.

Es führt aber zu rechtlichen Problemen. Denn es ist niemals erlaubt, geschützte Inhalte jedermann zum Abruf online bereit zu stellen oder zum Download anzubieten, ohne die entsprechenden Rechte zu haben. Und natürlich hat kein Schüler von Warner Bros. jemals das Recht erworben, „Harry Potter und der Halbblut-Prinz“ über Bittorrent zum Download anzubieten. Natürlich hat kein Student mit RTL einen Vertrag geschlossen, der es ihm erlaubt, die neueste Folge von DSDS bei Rapidshare einzustellen.

„Werkgenuss“ erlaubt

Sich im privaten Umfeld Online-Inhalte anzuschauen, ist etwas anderes als sie anzubieten. Filme anzuschauen fällt sogar, ebenso wie Musik anhören oder Bücher lesen, grundsätzlich gar nicht unter das Urheberrecht. Es gilt der Grundsatz, dass der „reine Werkgenuss“ rechtlich nicht beeinträchtigt werden soll.

Niemand braucht also eine Erlaubnis, um Filme im Fernsehen zu sehen oder sich Musik im Radio oder in der Disko anzuhören. Auch kann kein Buchhändler oder Verlag seinem Kunden vorschreiben, dass er sein gedrucktes Buch nur dreimal kostenlos lesen darf und beim vierten Mal eine Gebühr zahlen muss.

Digitaler Werkgenuss erfordert Kopien

Bei der digitalen Nutzung ist die Sache allerdings etwas komplizierter. Denn wenn ein Film auf einem Computer angesehen wird – und sei es auch nur „live“ aus dem Internet gestreamt – entstehen automatisch eine Reihe von Kopien. Manche dieser Kopien werden auch vom PC des Nutzers in einem Zwischenspeicher oder im Arbeitsspeicher erzeugt.

Auch wenn diese nach der Nutzung, spätestens wenn der Rechner neu gestartet wird, wieder gelöscht werden (man spricht hier von flüchtigen Kopien), handelt es sich aus urheberrechtlicher Sicht um Vervielfältigungen. Und die sind nur dann erlaubt, wenn es hierfür eine gesetzliche Gestattung gibt. Solche gesetzlichen Gestattungen werden im Urheberrecht Schrankenbestimmungen genannt.

Rechtliche Grauzone

Ob das Streaming aus dem Netz (also der „digitale Werkgenuss“) aufgrund der hierbei immer entstehenden technischen Kopien juristisch anders beurteilt werden muss, als wenn man einen Film im Fernsehen anschaut, ist bislang nicht geklärt. Gerichtsurteile, die sich damit beschäftigen, gibt es noch nicht. Gestattet könnte dies nach einer urheberrechtlichen Regelung sein, in der es speziell um solche flüchtigen Kopien geht.

Es gilt, dass technische Vervielfältigungen, die zum Beispiel beim Browsing erzeugt werden, grundsätzlich erlaubt sind. Allerdings enthält diese Vorschrift keine eindeutige Antwort auf die hier relevanten Fragen. Das liegt vor allem daran, dass sie sehr unklar und wenig eindeutig formuliert ist.

Klar ist hiernach lediglich, dass rechtmäßig in das Internet gestellte Inhalte per Streaming auf dem eigenen Rechner angeschaut werden dürfen. Sich die Tagesschau in der ARD-Mediathek anzusehen, ist also in Ordnung. Bei Streams, die über Plattformen wie kino.to abgerufen werden können, ist dies aber im Zweifel nicht der Fall.

Es ist sicherlich kein Zufall, dass eine Domain, auf der die neuesten Kinofilme für lau zu finden sind, im Südseeinslandstaat Tonga registriert ist. Mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass der Betreiber des Portals nicht die für ein solches Online-Angebot erforderlichen Rechte hat, es sich also mehr oder weniger eindeutig um eine rechtswidrige Quelle handelt.

Auch wenn das Angebot selbst rechtswidrig ist, heißt das nicht unbedingt, dass man die dort bereitgehaltenen Filme nicht ansehen darf. Man könnte einerseits sagen, dass es sich nur um einen digitalen Werkgenuss handelt, da die Inhalte nicht heruntergeladen, sondern nur gestreamt werden. Insofern wäre es egal, ob die Quelle rechtmäßig oder illegal ist. Ein (guter) Grund für diese Auffassung liegt darin, dass nur so der Nutzer aus den rechtlichen Fragen herausgehalten wird, die den Anbieter der Inhalte betreffen.

Die rechtlichen Hintergründe kann der private Nutzer in der Regel weder wissen noch beurteilen. Einer Kriminalisierung der Bevölkerung könnte so entgegengewirkt werden. Außerdem würde dadurch der Grundsatz aufrecht erhalten, dass der reine Werkgenuss durch das Urheberrecht nicht geregelt werden soll. Und das war bislang immer so: Niemand wäre auf die Idee gekommen, Radiohörer der in den sechziger und siebziger Jahren verbreiteten, illegalen Piratensender als Urheberrechtsverletzer anzusehen. Ob die Gerichte diese Auffassung teilen, ist allerdings völlig offen.

Dagegen könnte man zum Beispiel einwenden, dass kino.to und ähnliche Angebote offensichtlich rechtswidrig sind und deren Nutzung generell untersagt sein sollte. Einen Schutz vor unsicherer Rechtslage benötigen die Nutzer bei derart eindeutig illegalen Diensten somit nicht. Die Filmwirtschaft hätte zum Beispiel ein erhebliches Interesse an einem Verbot der Nutzung, da sie gegen die anonymen Anbieter im Ausland im Zweifel nicht effektiv vorgehen kann.

Fazit

Wenn man Kino.to und ähnliche Dienste nutzen will, um sich die neuesten Kinofilme kostenlos anzusehen, muss man sich bewusst sein, dass es riskant ist. Dass man sich hier in einer rechtlichen Grauzone bewegt und es derzeit völlig unklar ist, ob die Nutzung überhaupt erlaubt ist, ist dabei nur ein Aspekt. Häufig lauern hier auch unkalkulierbare Kostenfallen, versteckte Abonnements und andere Gefahren, vor denen man sich nur schwer schützen kann.

Abgreifen und Speichern von Video-Streams

Wer hat das noch nicht erlebt: Man hat ein besonders gelungenes Video bei einem der Video-Hoster wie z.B. YouTube, MyVideo oder sevenload gefunden. Deshalb möchte man es auch später noch ansehen können, wenn man gerade nicht online ist oder das Video schon wieder von der Webseite verschwunden ist.

Normalerweise sind diese Videos im Netz als Streams gedacht, also zum direkten Anschauen im Browser. Ein Herunterladen ist nicht vorgesehen. Vielmehr klickt man einfach auf das Play-Symbol, schaut das Video an und wenn man die Webseite wieder verlässt oder zum nächsten Video weiterklickt, ist das angeschaute Video auch schon wieder vom eigenen Rechner verschwunden.

Nun gibt es aber viele frei verfügbare Programme, mit denen das „Abgreifen“ und Speichern von gestreamten Filmen relativ einfach ist. Manche laufen selbstständig neben dem Browser, andere sind als Plug-Ins direkt im Browser eingeklinkt und kinderleicht zu bedienen. Technisch gibt es also keine Schwierigkeiten, aber ist so etwas rechtlich gesehen in Ordnung?

Verbot per Kleingedrucktem?

Möglich sind rechtliche Einschränkungen entweder durch die Betreiber der Video-Portale oder durch gesetzliche Regelungen. Im Kleingedruckten der meisten Videoportale (den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) oder „Nutzungsbedingungen“) findet sich zum Thema Speicherung von Streams fast nichts. Teilweise wird zwar deutlich, dass Speichern nicht erlaubt sein soll, etwa bei YouTubes AGB (unter 6.1 Buchstabe K).

Diese Bedingungen können aber nur wirksam werden, wenn man sie vor dem Download wahrnehmen konnte und sie akzeptiert hat. Das betrifft aber nur registrierte Nutzer, die durch ihre Anmeldung den AGBs des Videoportals zugestimmt haben. Bei den allermeisten Portalen kann man aber Videos anschauen und abgreifen, ohne sich zu registrieren oder anzumelden. Ohne Mitgliedschaft kann man also in der Regel durch die AGB eines Videoportals nicht eingeschränkt werden.

Abgreifen als Privatkopie

Die so genannte Privatkopieschranke erlaubt es, einfach gesagt, zu rein privaten Zwecken Kopien von geschützten Werken zu machen. Das Werk ist in diesem Fall das gestreamte Video, die Kopie ist die mittels Speicherprogramm oder Browser-Plug-In erstellte Datei auf dem heimischen Rechner. Generell gilt diese Nutzungsfreiheit also auch für das Abgreifen von Video-Streams.

Die Privatkopieschranke wurde allerdings durch Gesetzesreformen in den letzten Jahren in einer Hinsicht eingeschränkt. Privatkopien sind nicht mehr gestattet, wenn die Kopiervorlage (also das auf der Plattform eingestellte Video) „offensichtlich rechtswidrig“ ins Netz gestellt wurde. Das bedeutet: Wenn es für mich eindeutig und unzweifelhaft erkennbar ist, dass das jeweilige Video rechtswidrig bei YouTube und Co. eingestellt wurde, darf ich keine Kopie für meine private Sammlung machen.

Was ist offensichtlich?

Offensichtlich bedeutet vor allem, dass die Nutzer keine Recherchen über die Rechtslage anstellen oder gar einen Anwalt mit der Prüfung beauftragen müssen. Zwar mögen bei Videoplattformen allerhand Inhalte rechtswidrig eingestellt werden. In der Regel ist das aber für den Endnutzer nicht erkennbar. Das gilt auch für Ausschnitte aus Fernsehsendungen oder sogar Musikvideos.

Vor allem von YouTube ist bekannt, dass das Portal mit einer Vielzahl von Rechteinhabern (von Sendeunternehmen über Verwertungsgesellschaften wie der GEMA bis hin zu Plattenlabels oder Filmunternehmen) Verträge geschlossen hat. Diese erlauben es allen YouTube-Nutzern, zum Beispiel selbst gemachte Videos, die Musik enthalten, auf die Plattform zu stellen. Welche Verträge über welche Inhalte gelten und welche Laufzeit sie haben, ist – außer Google und dem jeweiligen Rechteinhaber selbst – nicht allgemein bekannt. Viele Einzelheiten über solche Deals wurden gar nicht öffentlich gemacht.

Hinzu kommt, dass viele Rechteinhaber Videoplattformen als Werbemittel verwenden und ihre Inhalte selbst dort einstellen. Diese Inhalte sind dann weder rechtswidrig noch offensichtlich rechtswidrig auf dem Portal gelandet. Außerdem ist bekannt, dass die Anbieter der Videoplattformen selbst nach rechtswidrigen Inhalten suchen und sie – gegebenenfalls auf Hinweis des Rechteinhabers – entfernen. Als Nutzer kann man also davon ausgehen, dass Videos auf solchen Plattformen außer in extremen Sonderfällen nicht offensichtlich rechtswidrig eingestellt wurden.

Sonderfälle können zum Beispiel bei Filmen (nicht: Trailern zu Filmen) vorliegen: Mit Sicherheit hat kein Filmstudio YouTube gestattet, dass dort die neuesten Blockbuster aus Hollywood oder Bollywood (in Ausschnitten) eingestellt werden. Aber solche Inhalte werden auf Videoplattformen in der

Regel auch nicht zu finden sein (schon wegen der Vorgehensweise der Plattform-Betreiber, dies nicht zuzulassen und solche Inhalte gegebenenfalls zu löschen).

Dateien online stellen verboten

In keinem Fall ist es aber erlaubt, den heruntergeladenen Video-Stream anschließend für den Rest der Welt in einer Tauschbörse oder auf der eigenen Webseite zum Download anzubieten. Aus rechtlicher Sicht macht es einen wesentlichen Unterschied, ob man einen Film aus dem Netz abrufen oder ob man einen Film anderen online zur Verfügung stellt.

Geschützte Inhalte online zu stellen (und damit „öffentlich zugänglich zu machen“) ist nach dem Urheberrechtsgesetz keine private Nutzung und damit verboten, wenn man nicht gerade die Zustimmung des Rechteinhabers hierfür hat. Das gilt unabhängig davon, ob der Anbieter kommerzielle Ziele verfolgt (was bei Privatpersonen wohl selten der Fall ist) oder nicht.

Es ist also in diesem Zusammenhang unerheblich, ob für die Downloads Geld verlangt oder mit auf der Seite geschalteter Online-Werbung Geld verdient wird oder keinerlei finanzielle Interessen im Vordergrund stehen.

Bei Tauschbörsen droht zudem eine weitere Gefahr. Sie werden von einigen Rechteinhabern (vor allem der Musikindustrie) systematisch nach Rechtsverletzungen durchsucht, massenhaft Abmahnungen werden verschickt. Da es mittlerweile recht effektive Verfahren gibt, vermeintlich anonyme Nutzer zu identifizieren, ist die Wahrscheinlichkeit, für das Tauschen von Videos und Filmen mit erheblichen Kosten belangt zu werden, recht groß.

Darf ich Videos von YouTube und Co. in meine Webseite einbinden (einbetten)?

Anderen von einem sehenswerten Video bei YouTube zu berichten, geht auf viele Arten: Man kann davon erzählen, es per SMS, Twitter oder Facebook mitteilen oder den Link in einer Mail verschicken. Schicker und direkter ist es aber, das Video im eigenen Blog oder auf der eigenen Homepage einzubetten. Das ist eine Sache von wenigen Klicks.

Nachdem man das Video in seine eigene Seite eingebettet hat wird es angezeigt, als sei es dort gespeichert. Tatsächlich wird das Video aber nicht kopiert, sondern es bleibt an der Original-Quelle (der Video-Plattform) und wird von dort gestreamt. Auch diesbezüglich stellt sich die Frage, ob das rechtlich ohne weiteres erlaubt ist.

Dafür spricht generell, dass bei allen Videoportalen die Möglichkeit besteht, die gezeigten Videos mit wenigen Klicks auf andere Seiten einzubetten. Das Einbinden auf einer anderen Website ist von Seiten der Plattformbetreiber somit ausdrücklich gewollt. Entsprechend werden auch die Nutzer, die ihre Videos hochladen, in aller Regel davon wissen und damit einverstanden sein.

Befugnisse nach den Nutzungsbedingungen

Genauere Informationen ergeben sich auch hier wieder aus dem Kleingedruckten, den Nutzungsbedingungen (AGB) der Portale. Wie beim Ansehen und Speichern von Videos (siehe Teil 2) gilt auch beim Einbetten: Nur wer auf diese Bedingungen hingewiesen wurde, kann durch sie verpflichtet werden. Sofern ich also ein Video eines Video-Portals einbetten, bei dem ich Mitglied bin, muss ich mich an das Kleingedruckte halten. Schließlich habe ich die AGB beim Registrieren anerkannt.

Soweit ersichtlich, erlauben es alle Plattformen in ihren Nutzungsbedingungen, die Videos auch einzubetten (sofern hiervon überhaupt die Rede ist). Einschränkungen ergeben sich meist nur in Bezug auf eine Einbindung in kommerzielle Webseiten (siehe hierzu zum Beispiel die YouTube-AGB unter 6.1 Buchstaben C, E und I). Auch diese gelten jedoch nur für registrierte Nutzer. Sofern es möglich ist, die Videos ohne Registrierung einzubetten, werden die AGB in diesem Zusammenhang nicht wirksam.

Einbetten nach dem Urheberrecht

Gelten keine vertraglichen Regeln, keine AGB oder Nutzungsbedingungen, hängt die Frage, ob man Videos einbetten darf, von den gesetzlichen Regelungen ab. Da die Nutzer ihre Videos in dem Wissen auf Videoplattformen einstellen, dass die Anbieter das Einbetten ermöglichen, ist das generell

auch erlaubt. Zudem dürfte das Einbetten auch aus urheberrechtlicher Sicht wie ein Link behandelt werden (da die Dateien nicht kopiert werden, sondern nur auf sie verlinkt wird). Links sind nach der deutschen Rechtsprechung ohne Zustimmung zulässig.

Einbetten von rechtswidrig eingestellten Videos: Mitverbreitung = Mitverantwortung?

Bettet man dagegen Videos ein, die vom jeweiligen Nutzer rechtswidrig auf die Plattform gestellt wurden, kann man unter Umständen als Mitstörer haften. Eine solche Haftung kommt in Betracht, weil man selbst für eine weitere Verbreitung des illegal online gestellten Videos sorgt, indem man über seine Seite einen neuen Zugangskanal eröffnet. Ob das in solchen Fällen tatsächlich so ist, ist bislang nicht gerichtlich geklärt worden.

Als Mitstörer haftet man – etwa dafür, dass man einen Link auf rechtswidrige Inhalte setzt – nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allerdings nur, wenn man eindeutig erkennen konnte, dass das jeweilige Video rechtswidrig ist. In diesem Fall darf man den Link nicht setzen, das Video nicht einbetten. Das ist sicherlich bei pornografischen, Gewalt verherrlichenden oder verfassungsfeindlichen (Stichwort: Hakenkreuze im Video) Inhalten der Fall. Urheberrechtsverletzungen auf einer Videoplattform zu erkennen, dürfte aber – wie in Teil 2 beschrieben – normalen Nutzern generell nicht möglich sein.

Es gilt also auch hier: Rechtliche Recherchen anzustellen wird nicht verlangt, aber eindeutig rechtswidrige Videos sollte man (natürlich) nicht einbetten! Kann man die Rechtswidrigkeit nicht ohne weiteres erkennen, muss man das Video im Zweifel nur umgehend entfernen, wenn man dazu aufgefordert wird, zum Beispiel vom Rechteinhaber.

In der Regel wird es für die Rechteinhaber aber ohnehin viel sinnvoller sein, bei der Quelle der eingebetteten Videos anzusetzen, also beim Portal, und sich nicht an die Webseitenbetreiber zu wenden, die es eingebettet haben. Wenn das Video von der Plattform verschwindet, werden automatisch auch die Einbettungen deaktiviert.

25.11.09 © iRights.info Till Kreutzer und John-Hendrik Weitzmann

Anlage 4: Sicherheit im Usenet

URL: <http://www.usenetprovider.org/information/usenet-sicherheit>

Letzter Zugriff: 10.03.2010

Usenet Sicherheit

Das Thema Sicherheit und Datenschutz kommt heutzutage ja immer mehr in den Vordergrund. Mit dem Usenet habt ihr einen Partner gefunden, der für euch arbeitet und nicht gegen euch. Auf vielen normalen Webseiten wird so viel wie möglich mitgespeichert um das Nutzerverhalten zu analysieren. Da kommt man sich doch selber schon wie ein Versuchkaninchen vor. Wenn man rumsurft oder mal was downloaded möchte man das doch nicht gleich der ganzen Welt mitteilen. Es sind ja oft auch private Themen, oder einfach Themen die keinen anderen was angehen sollen, mit denen man sich beschäftigt. Deshalb bietet die Beschaffung von Daten im Usenet einen großen Vorteil. Zwei große Punkte die dafür sprechen sind folgende:

Keine Logfiles!

Die Usenetanbieter die wir hier vorstellen speichern nicht was ihr euch für Inhalt anschaut oder was ihr downloaded, sondern nur wie viel. Das ist ein großer Unterschied im Vergleich zu normalen Webseiten. Dort wird automatisch jeder Schritt gespeichert den ihr macht. Man kann also im Nachhinein genau sagen, welche Seiten ihr besucht habt, und was ihr da gemacht oder runtergeladen habt. Im Usenet wird wie gesagt nur gespeichert, wie hoch euer Datenvolumen war.

Sicherheit durch SSL

SSL steht für Secure Socket Layer, heißt auf Deutsch einfach nur dass alles was ihr macht verschlüsselt übertragen wird. Bei einer normalen Webseite werden alle Daten komplett unverschlüsselt übertragen. So kann ein Dritter, zum Beispiel euer Provider, ganz genau alles mitschneiden. Im Usenet ist das dank SSL nicht möglich. Der ganze Datenverkehr der zwischen eurem Rechner und dem Usenetserver stattfindet ist komplett verschlüsselt. So kann der Provider zwar immer noch alles mitschneiden, aber nichts damit anfangen, er sieht nur kryptische Zeichen!

Literaturverzeichnis

- Becker, Birgit:** Musikpiraterie in digitalen Räumen – Eine informationsethische Betrachtung, Saarbrücken 2007
- Becker, Jürgen:** Das Urheberrecht vor einem 3. Korb: Ausgewählte Handlungsfelder – Einführung zur Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 7. März 2008, ZUM 2008, Seite 361 – 363
- Bernhöft, Mirko:** Die urheberrechtlich Zulässigkeit der digitalen Aufzeichnung einer Sendung, Frankfurt a.M. 2009
- Brinkel, Guido:** Filesharing – Verantwortlichkeit in Peer-to-Peer-Tauschplattformen, Tübingen 2006
- Bunz, Mercedes:** Vom Speicher zum Verteiler – Die Geschichte des Internet, 2. Auflage, Berlin 2009
- Dietrich, Ralf:** Rechtliche Bewältigung von netzbasiertem Datenaustausch und Verteidigungsstrategien – 20000 Verfahren gegen Filesharingnutzer, NJW 2006, S. 809 – 811
- Dornis, Tim W.:** Anmerkung zur Entscheidung des OLG Stuttgart, CR 2008, Seite 321 – 322
- Dörr, Raphael:** Illegales Filesharing – Der Reiz am heimlichen Datenaustausch, Marburg 2008
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot (Hrsg.):** Urheberrechtsgesetz – Kommentar, 3. Auflage, München 2008
- Ensthaler, Jürgen:** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 3. Auflage, Berlin/Heidelberg 2009
- Fechner, Frank:** Medienrecht – Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, 10. Auflage, Tübingen 2009
- Fischer, Thomas:** Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 56. Auflage, München 2009

Freiwald, Sven: Die private Vervielfältigung im digitalen Kontext am Beispiel des Filesharing, Baden-Baden 2004

Fromm, Friedrich/Nordemann, Wilhelm (Hrsg.): Urheberrecht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, zum Verlagsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 10. Auflage, Stuttgart 2008

Gercke, Marco: Tauschbörsen und das Urheberstrafrecht – Ein Überblick über die strafrechtliche Bewertung der Tauschbörsennutzung unter Berücksichtigung der Änderungen durch den Zweiten Korb der Urheberrechtsreform, ZUM 2007, Seite 791 – 800

Gercke, Marco: Die Entwicklung des Internetstrafrechts im Jahr 2008, ZUM 2009, Seite 526 – 538

Gietl, Andreas/Mantz, Reto: Die IP-Adresse als Beweismittel im Zivilprozess – Beweiserlangung, Beweiswert und Beweisverbote, CR 2008, Seite 810 – 816

Hauröder, Thorsten: Urheberrechtliche Bewertung der peer-to-peer-Netze – Unter Berücksichtigung sog. Musiktauschbörsen, Berlin 2009

Hegmanns, Michael: Musiktauschbörsen im Internet aus strafrechtlicher Sicht, MMR 2004, Seite 14 – 18

Hertin, Paul W.: Urheberrecht – zum 2. Korb, 2. Auflage, München 2008

Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich: Handbuch Multimedia-Recht – Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehr, 19. Ergänzungslieferung 2008, München 2008

Hoeren, Thomas: Internet- und Kommunikationsrecht – Praxislehrbuch, Köln 2008

Hoffmann, Helmut: Die Entwicklung des Internet-Rechts bis Mitte 2009, NJW 2009, Seite 2649 – 2655

Hucko, Elmar: Zweiter Korb – Das neue Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, München 2007

Hullen, Nils: Illegale Streaming-Filmportale im Internet, ITRB 2008, Seite 230 – 232

- Kindt, Anne:** Grundrechtsschutz für Raubkopierer und Musikpiraten?, MMR 2009, Seite 147 – 153
- Kindhäuser, Urs:** Strafgesetzbuch – Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2006
- Koch, Frank:** Grundlagen des Urheberrechtsschutz im Internet und in Online-Diensten, GRUR 1997, Seite 417 – 430
- Koch, Peter:** Das MP3-Kochbuch, Kilchberg 2001
- Künkel, Tobias:** Streaming Media – Technologien, Standards, Anwendungen, München 2001
- Lang, Alexander:** Filesharing und Strafrecht – Das Strafrecht vor neuen Herausforderungen, Berlin 2009
- Lettl, Tobias:** Grundrisse des Rechts - Urheberrecht, München 2008
- Lutz, Peter:** Grundriss des Urheberrechts, Heidelberg u.a. 2009
- Niederalt, Stephanie:** Das Urheberrecht vor einem 3. Korb: Ausgewählte Handlungsfelder – Diskussionsbericht zu der gleich lautenden Arbeits-sitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 7. März 2008, ZUM 2008, Seite 397 – 402
- Ott, Stephan:** Haftung für Embedded Videos aus Youtube und anderen Videoplattformen im Internet, ZUM 2008, Seite 556 – 564
- Rehbinder, Manfred:** Urheberrecht, 15. Auflage, München 2008
- Reinbacher, Tobias:** Strafbarkeit der Privatkopie von offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorla-gen, GRUR 2008, Seite 394 – 401
- Röhl, Christoph/Bosch, Andreas:** Musiktaschbörsen im Internet – Eine Analyse der aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen, NJOZ 2008, Seite 1197 – 1215

- Röhl, Christoph/Bosch, Andreas:** Musiktäuschbörsen im Internet – Eine rechtliche Bewertung aus aktuellem Anlass, NJW 2008, Seite 1415 – 1420
- Satzger, Helmut/Schmitt, Bertram/Widmaier, Gunter (Hrsg.):** Strafrecht – Kommentar, Köln 2009
- Schack, Haimo:** Rechtsproblem der Online-Übermittlung, GRUR 2007, S. 639 – 645.
- Schimana, Markus:** Das Urheberrecht – von Buchdruck bis Filesharing – Alte und neue Diskussionen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht, Marburg 2009
- Schmid, Matthias/Wirth, Thomas/Seifert, Fedor:** Urheberrechtsgesetz – mit Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2009
- Schricker, Gerhard (Hrsg.):** Urheberrecht – Kommentar, 3. Auflage, München 2006
- Schulze, Gernot:** Meine Rechte als Urheber – Urheber- und Verlagsrechte schützen und durchsetzen, 6. Auflage, München 2009
- Solmecke, Christian:** Rechtliche Beurteilung der Nutzung von Musiktäuschbörsen, K&R 2007, Seite 138 – 143
- Solmecke, Christian:** Filesharing – Straf- und zivilrechtliche Konsequenzen, MMR 2006, Heft 7 Seite XXIII – XXIV
- Spindler, Gerald:** Der Auskunftsanspruch gegen Verletzer und Dritte im Urheberrecht nach neuem Recht, ZUM 2008, Seite 640 – 648
- Staats, Robert/Harke, Dietrich:** Urheberrecht – Fragen und Antworten, 3. Auflage, Köln/München 2008
- Steindl, Thomas:** Musikpiraterie – Entstehung, Auswirkungen, Alternativen, Trends, Saarbrücken 2007
- von Zimmermann, Georg:** Recording-Software für Internetradios, MMR 2007, S. 553 – 558.

Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.): Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Auflage, München 2009

Wandtke, Artur-Axel (Hrsg.): Urheberrecht, Berlin 2009

Wenzel, Karl E./Burkhardt, Emanuel H.: Urheberrecht für die Praxis, 5. Auflage, Köln 2009

Wenzi, Frauke: Musiktäuschbörsen im Internet – Haftung und Rechtsschutz nach deutschem und amerikanischem Urheberrecht, Baden-Baden 2005

Widmaier, Gunter (Hrsg.): Münchner Anwaltshandbuch – Strafverteidigung, München 2006

Zombik, Peter: Der Kampf gegen Musikdiebstahl im Internet – Rechtsdurchsetzung zwischen Bagatellschwelle und Datenschutz, ZUM 2006, S. 450 – 457

Erklärung

Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrOVw gD:

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Stuttgart, 22.03.2010

Andreas Hofsäß